

Bern, 23. Februar 2000

**Bundesgesetz über die
Berufsbildung**

Ergebnis der Vernehmlassung

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Beurteilung des Gesetzesentwurfs	4
2.1	Stossrichtung des neuen BBG.....	4
2.2	Positive Grundstimmung	6
2.3	Vielfältiges Pro und Kontra bei uneinheitlichen Fronten	7
2.4	Kritikpunkt Aufgabenteilung	8
2.5	Hauptproblem: die Finanzierung	9
2.51	«Fiskalische Äquivalenz»	10
2.52	Systemwechsel.....	11
2.53	Einzelprobleme	11
2.6	Berufsbildungsfonds	12
2.7	Neue Bildungsangebote	12
2.8	Weiterbildung	13
2.9	Berufsbildungsrat	14
3.	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.....	15
4.	Stellung nehmende Kantone, Parteien und Organisationen	51

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Mai 1999 das Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz eröffnet. Die sechsmonatige Vernehmlassung dauerte bis zum 15. Oktober 1999. Stellungnahmen trafen bis anfangs Dezember ein. Den Grundsatzentscheid für die Gesetzesrevision fällte das Parlament 1997 bei der Behandlung des bundesrätlichen Berichtes über die Berufsbildung vom 11. September 1996.

Insgesamt wurden 218 Vernehmlassungen eingereicht¹. Es äusserten sich vorwiegend Kantone, Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Landwirtschaft und Forsten, dem Gesundheits-, Sozial- und Kunst- sowie dem Bildungsbereich (vgl. Liste im Anhang). Ausserdem startete der WWF auf Internet und mit vorgedruckten Kartons eine Kampagne für die Erwähnung der «Nachhaltigkeit» im Gesetzestext, an der sich rund hundert Personen beteiligten.

Die vorgeschlagene Neuorientierung findet Zustimmung sowohl in den Kreisen der traditionell in Bundeskompetenz befindlichen Berufsbildung– gewerblich-industrielle und kaufmännische Berufe sowie Landwirtschaft und Forsten – als auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst, die mit der Volksabstimmung vom 18. April 1999 neu der Bundesgesetzgebung unterstellt wurden.

Das Hauptinteresse der Vernehmlassenden gilt folgenden Themen: Aufgabenteilung, Finanzierung, neue Bildungsangebote, Weiterbildung und Berufsbildungsrat. Sie werden in Kapitel 2 behandelt. Die Anpassung der einzelnen Bestimmungen an den breiter gewordenen Geltungsbereich, die neue Systematik und die inhaltlichen Neuerungen des Gesetzes zeitigten eine Vielzahl von Einzelvorschlägen, die in Kapitel 3 zusammengefasst sind.

¹ Die datenbankmässige Erfassung aller Stellungnahmen umfasst 310 Seiten. Sie wird nur in dieser Zusammenfassung veröffentlicht. Gegen Angabe der Mail-Adresse wird sie auf Anfrage auch elektronisch abgegeben (claudia.schefer@bbt.admin.ch).

2. Allgemeine Beurteilung des Gesetzesentwurfs

(178 Stellungnahmen)

Die Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz (nBBG) hat ein klares Ja für die Revision ergeben. Eintreten ist unbestritten. Nur ein kantonaler Lehrkräfteverband spricht sich für Nichteintreten aus, weil ein Wirtschafts- anstelle eines Bildungsgesetzes vorliege.

Durchwegs begrüsst wird ein umfassendes Rahmengesetz für alle Berufsbildungen ausserhalb des akademischen Bereichs und der Lehrerbildung. Besonders hervorgehoben wird das Bekenntnis zum dualen System und zur praxisbezogenen Ausrichtung, aber auch die Notwendigkeit eines vermehrten finanziellen Engagements des Bundes.

2.1 Stossrichtung des neuen BBG

Das nBBG trägt der Tatsache Rechnung, dass der technologische und gesellschaftliche Wandel traditionelle Berufsbilder zum Teil in Frage stellt. Steigende Anforderungen an die kognitiven Fähigkeiten verlangen zumindest in einzelnen Sparten nach höheren schulischen Anteilen. Dabei soll jedoch die Kombination von Theorie und Praxis als ideale Voraussetzung für das Lernen und für den Einstieg in die Arbeitswelt beibehalten und weiter entwickelt werden.

Ein zukunftsgerichtetes Berufsbildungsgesetz hat differenzierte Bildungsangebote zu ermöglichen. Neu wird ein erster Teil «Allgemeine Bestimmungen» eingefügt, der die grundlegenden, für das ganze Gesetz massgebenden Fragen regelt: Ein Grundsatzartikel erklärt die Berufsbildung zur gemeinsamen Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt und hält die Akteure zur Zusammenarbeit an.

Genannt seien ferner der Auftrag zu einer aktiven Weiterentwicklung der Berufsbildung, die Betonung der Chancengleichheit der Geschlechter sowie der Grundsatz der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit auf der Basis der Gleichwertigkeit von schulischer und beruflicher Bildung. Im Hinblick auf die privaten Anbieter wird eine grösstmögliche Wettbewerbsneutralität der öffentlichen Angebote postuliert.

Die Vorschläge zur neuen Ausbildungsordnung sollen:

- dem Gebot der Differenzierung entsprechen, insbesondere über ein vermehrtes Eingehen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Ansprüche der interessierten Verbände bzw. auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung;

- mehr Flexibilität bringen, beispielsweise über den Verzicht auf die bisherige starre Gliederung der Lehre in schulische und betriebliche Teile sowie in Bezug auf neue Erfordernisse;
- die vertikale und horizontale Durchlässigkeit fördern, etwa über die Entkopplung von formalen Bildungswegen und Abschlüssen;
- die Ausbildungsreglemente auf Lernziele beschränken und die Leistungsanforderungen verwesentlichen.

In der **Grundbildung** werden für den Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mindestens drei Jahre Ausbildung vorausgesetzt. Für Bildungen, die weniger als die drei Regeljahre umfassen, wird ein eigenes Qualifikationsniveau eingeführt, das mit einem Attest abschliesst. Für Leistungsschwächere ist eine individuelle Betreuung vorgesehen. Über neu zu schaffende Berufsfachschulen sollen vermehrt Ausbildungsmöglichkeiten im sog. High-Tech-Bereich wie auch in den anspruchsvolleren Segmenten des Dienstleistungssektors, nicht zuletzt im Gesundheits- und Sozialbereich, erschlossen werden.

Die Berufsfachschulen bieten Grundbildungen an, welche zu mehr als der Hälfte aus schulischen Anteilen bestehen. Wesentliche betriebliche oder anderweitige berufspraktische Elemente von mindestens einem Jahr bilden integrierenden Bestandteil ihres Angebotes.

Neu wird ausdrücklich die **höhere Berufsbildung** von der **Weiterbildung** unterschieden, die im bisherigen Gesetz vermischt waren. Ausserdem wird der Begriff der Weiterbildung als «berufsorientierte Weiterbildung» im Hinblick auf den Erwerb von «Schlüsselqualifikationen» extensiver interpretiert. Auch soll Weiterbildung im Sinn der Erneuerung und Weiterentwicklung des Gelernten bereits an die Grundbildung anschliessen. Unter dem neuen Kapitel der höheren Berufsbildung werden die beiden Bereiche ‚eidgenössische Fachprüfungen‘ und ‚höhere Fachschulen‘ zusammengefasst, um sie neben der Hochschulbildung als eigenständiges Bildungsangebot in der tertiären Bildung zu verankern.

Abkoppelung der formalen **Bildungswege** von den **Abschlüssen** bedeutet, dass ausser herkömmlichen Prüfungen auch andere Qualifikationsverfahren vorgesehen sind. Verschiedene Arten des Erwerbs und des Nachweises einer Qualifikation sollen zu einem Abschlusszeugnis führen können (Betriebslehre, Berufserfahrung mit gezielter Nachholbildung, Module usw.).

Unter dem Titel «**Vollzug**» wird der Bund u.a. zum Abschluss internationaler Verträge im Berufsbildungsbereich ermächtigt. Ein personalisierter Bildungsrat für strategische Fragen soll das Repräsentativ-Gremium der Eidgenössischen Berufsbildungskommission ablösen. Die Strafbestimmungen werden gestrafft und es wird insgesamt von einer Kriminalisierung abgerückt. In einem Anhang werden die im Entwurf genannten Aufgaben und Befugnisse der Akteure im Berufsbildungswesen einzeln aufgelistet, so dass eine übersichtliche Gesamtschau entsteht.

Wie bereits das geltende Gesetz achtet der Entwurf auf eine einfache, umgangssprachlich orientierte **Sprache**. Eine die ganze Berufsbildung umfassende Regelung hat allerdings (1) eine teilweise Abkehr von der Terminologie der traditionellen «BIGA»-Berufsbildung zur Folge. In die gleiche Richtung wirken (2) die Flexibilisierung der Vorschriften und (3) die seit der letzten BBG-Revision eingetretene sprachliche Entwicklung in Bezug auf die Geschlechterfrage.

2.2 Positive Grundstimmung

Die grundsätzlich positive Haltung der grossen Mehrheit der Vernehmlassenden ist in der folgenden Liste zusammengefasst²:

- Der Gesetzesentwurf ermöglicht wichtige zukunftsgerichtete Reformen in der Berufsbildung und bringt die überfällige Reform der Sekundarstufe II voran. Er gewährleistet ein hohes Niveau der Berufs- und Weiterbildung und erhöht die Ausbildungsbereitschaft.
- Er unterstreicht die Bedeutung der dualen Ausbildung. Trotz bedeutsamer werdenden Schulanteilen bleibt die Berufsbildung in der Praxis verwurzelt.
- Er stärkt die Berufsbildung, indem er sie in das gesamte Bildungssystem einbettet.
- Durch den Einbezug aller nicht-akademischen Berufsbildungen und vergleichbare Strukturen für Sekundarstufe II und Tertiärstufe wird eine Steuerung der gesamten Berufsbildung sowie die Beurteilung der beruflichen Qualifikationen auf nationaler und internationaler Ebene möglich.
- Die Vorschläge eines offenen und flexiblen Rahmengesetzes gehen in die richtige Richtung. Sie sind die angemessene Antwort auf Strukturänderungen.
- Es werden klare Verantwortlichkeiten festgelegt: Bund als Moderator, Kantone und Wirtschaft als eigenständige Akteure in einem Bildungsverbund.

Ebenfalls von vielen bzw. gewichtigen Stimmen wurden folgende **Einzelpunkte** als besonders positiv hervorgehoben:

- Einbettung der Berufsbildung in das lebenslanges Lernen, indem bereits die Grundausbildung mit der Weiterbildung verknüpft und der Begriff der Weiterbildung in einem breit gefassten Sinn verstanden wird.
- Förderung der Chancengleichheit und Angebote für den Wiedereinstieg.
- Die Förderung der Qualitätsentwicklung allgemein und das Ersetzen von Detailregulierungen durch Qualitätsindikatoren und Leistungsaufträge.
- Differenzierte Angebote für Leistungsschwache und Leistungsstarke: Berufsfachschulen, mindestens dreijährige Lehren und berufspraktische Bildung, gezielte Angebote im Übergang von der Volksschule in die Berufsausbildung.

² Zu beachten ist, dass die Vernehmlassungsantworten breit streuen. Klare Aussagen stehen neben Fragen, eindeutige Forderungen neben Bedenken und Anregungen zur Prüfung. Wegen der unterschiedlichen Eindeutigkeit und der grossen Zahl der Stellungnahmen werden in der Folge die Aussagen nur ausnahmsweise einem konkreten Adressaten zugeschrieben.

- Die Durchlässigkeit und Transparenz, indem anderweitig erbrachte Lernleistungen angemessen angerechnet und durch angemessene Qualifikationsverfahren anerkannt werden können (Baukastensysteme).
- Aufnahme der Lehrbetriebe in den Gesetzestext.
- Vermehrte Öffnung des Ausbildungsmarktes für Private.
- Europakompatibilität.

2.3 Vielfältiges Pro und Kontra bei uneinheitlichen Fronten

Des Öftern steht dem Lob des Einen der Tadel des Anderen gegenüber. Kaum einer der oben als positiv erwähnten Einzelaspekte wird nicht auch kritisiert. In vielen Fällen verlaufen die Fronten nicht eindeutig, weder nach Kantonen noch nach Wirtschafts- oder Interessengruppen.

Während die Einen den Gesetzesentwurf als Aufbruch und in wesentlichen Dimensionen als Neuland empfinden, konzentrieren sich die Anderen auf mögliche Schwierigkeiten und Probleme eben dieser Neuerungen. Wer die Notwendigkeit eines echten Rahmengesetzes anerkennt, ist auch bereit, die daraus konsequenterweise folgende «Katze im Sack» in Kauf zu nehmen bzw. das Risiko an Unbestimmtheit zu tragen, das aus der dringend erwünschten Öffnung entsteht.

Dass der Gesetzesentwurf neue Wege einschlägt, wird an einem weiteren Punkt deutlich: Vielfach werden Bundesvorschriften für etwas gefordert, das der Gesetzesentwurf gemäss seiner grundsätzlichen Ausrichtung auf ein Rahmengesetz bewusst ausklammert in der Idee, es durch die Betroffenen selber regeln zu lassen, z.B. die Weiterbildung der Lehrkräfte, ein Mitspracherecht an Berufsschulen oder der gemeinsame Entscheid von Wirtschaft und Kantonen für die Einrichtung von Berufsfachschulen. In den gleichen Zusammenhang gehören die Qualitätssicherung und die Forderung nach Durchlässigkeit. Es sind dies dem Entwurf zufolge Aufgaben, die je nach Akteur und Bereich situationsbezogen wahrzunehmen sind.

Viele misstrauen dem grundsätzlichen Zusammenarbeitsgebot gemäss Artikel 1 des Gesetzesentwurfes: Sie fordern nachdrücklich, in die Folgearbeiten einbezogen zu werden – die Meisten von ihnen, weil sie die Katze eben «nicht im Sack» kaufen wollen. Andere befürchten, dass der Geist der Öffnung im Gesetzesentwurf durch restriktive Vorschriften in der Verordnung wieder rückgängig gemacht werden könnte. Ausserdem wird vielfach die Formel «in Zusammenarbeit mit ...» für Bestimmungen vorgeschlagen, die im Sinne einer klaren Aufgabenzuteilung die Federführung einem Akteur zuteilen oder diesen zu etwas ermächtigen (z.B. dass der Bund von sich aus tätig werden könne, sei es in der Forschung oder in Bezug auf die gesamtschweizerische Berufsbildungsordnung).

2.4 Kritikpunkt Aufgabenteilung

Der Gesetzesentwurf ist auch nach Ansicht der Kritiker eine «gute Grundlage» für die zukünftige Berufsbildung. Aus dem nBBG entstünden aber untragbare Mehrkosten in Millionenhöhe³ – so insbesondere der Kanton Bern – und der Neufassung könne nicht zugestimmt werden, bis grundsätzliche Vorbehalte zur Aufgabenteilung Bund/ Kantone gelöst seien.

Neben Kantonen, welche die Aufgabenteilung ausdrücklich als gelungen bezeichnen, vertreten andere Kantone die Ansicht, die Zuschreibung der Aufgaben sei nicht befriedigend geregelt. Das «Subsidiaritätsprinzip» werde zu wenig beachtet. Der Bund beziehe die Kantone teilweise nicht ein oder er verletze deren Autonomie. Konkret geht es gemäss der Stellungnahme der Berufsbildungsämter-Konferenzen, die indes nicht von allen Kantonen geteilt wird, um Folgendes:

- Der Bund bestimme ohne Rücksprache⁴ über die Kantone in Bezug auf den Geltungsbereich (Art. 2) und in der Forschung (Art. 4).
- Die Kantone seien nicht einbezogen in Bezug auf die Vorschriften der Grundbildung (Art. 11), die Lehre (Art. 14), überbetriebliche Kurse (Art. 19), Massnahmen zur berufsorientierten Weiterbildung (Art. 33), die Prüfungen und Qualifikationsverfahren Art. (34), die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen (Art. 46) und den Berufsbildungsfonds (Art. 56).
- Eingriffe in die Hoheit der Kantone stellten folgende Regelungen dar: Wiederum Art. 33 (der Bund kann selber Fortbildungsmassnahmen treffen) und 34, ferner Art. 40 (keine Gebühren für Prüfungen der Grundbildung), Art. 43 (Bundesaufsicht über höhere Fachschulen) und Art. 49 (Unentgeltlichkeit der Berufsberatung und deren Abstimmung auf Massnahmen der Arbeitslosenversicherung).

Die EDK fügt bei, dass die Leistungen der Kantone generell nicht als «Vollzug» von Bundesvorschriften bezeichnet, sondern eine Formulierung gefunden werden sollte, die den Mitwirkungscharakter betone. Ferner sei den Kantonen in den Bereichen der höheren Berufsbildung und der internationalen Zusammenarbeit eine ausdrückliche Mitsprache einzuräumen.

Verschiedentlich wird auch die Umsetzung der Idee eines Rahmengesetzes als nicht in jedem Bereich gleich gut gelungen bezeichnet: zu viele Entscheidungen würden offen gelassen, zu wenig ausgeführt oder auf die Verordnungs-Stufe verlegt. Genannt werden insbesondere die Aufgaben und die Mitbestimmung der Berufsverbände. Auch werde den besondere Bedürfnisse der Bereiche Gesundheitswesen, Soziales und Kunst wegen des mangelden Hinweises auf deren tertiäre Grundausbildungen und des fehlenden Einbezugs der Diplommittelschulen nur ungenügend Rechnung getragen.

³ zur Frage der Finanzierung vgl. unten S. 9.

⁴ Die Zusammenarbeit wird in Artikel 1 geregelt. Vgl. besonders Abs. 3 «Bund, Kantone, zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung arbeiten im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes zusammen ...»

Einzelkritiken:

- Nur Kann-Formulierungen in zentralen Bereichen (Steuerung durch den Bund, Berufsbildungsfonds);
- nachfrageorientierte bzw. zu wenig nachfrageorientierte Förderung von Bildungsleistungen;
- eine zu wenig eindeutige Ausgestaltung der Berufsfachschulen und der berufspraktischen Ausbildung;
- die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung mit den Expertenvorschlägen des neuen Finanzausgleichs (Berufsschullehrkräfte, Berufsberatung, Subventionierung der Mieten und Bauten);
- Terminologiefragen (Begriffe und Berufsbildungstitel);
- Beschränkung auf berufsorientierte Weiterbildung bzw. Warnung vor ausufernder Weiterbildung;
- Überbetonung der Gleichstellungsfrage.

Nahezu einhellig wird die vorgeschlagene Hervorhebung des Sports als unangebracht abgelehnt. Dieser sei Teil der Allgemeinbildung und allenfalls flexibler zu handhaben als bisher.

Vermisst werden:

- Ein gesetzliches Recht auf Ausbildung;
- der Begriff der nachhaltigen Entwicklung und andere einzelne Bildungsziele bzw. eine zu wenig umfassende Formulierung der Bildungsziele;
- Aussagen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit;
- die Betonung der Gleichwertigkeit von akademischer und Berufsbildung;
- ein Auftrag an eine Stelle, die dafür sorgt, dass Berufsausbildung als Weg zur Hochschulausbildung in der Gesellschaft anerkannt wird;
- ein Antragsrecht der Berufsschulen an die kantonale Behörde für Massnahmen bei Leistungs- und Verhaltensproblemen sowie von Strafbestimmungen bei der Verletzung der Verträge (z.B. Pflicht zum Unterrichtsbesuch);
- Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Ausbildenden;
- die Erwähnung der auszubildenden Jugendlichen und Erwachsenen als wichtigste Partner.

2.5 Hauptproblem: die Finanzierung

Die Berufsbildung ist ein Bereich mit Zukunft, in den es zu investieren gilt. Dies ist der einhellige Tenor aller Vernehmlasser, häufig ergänzt um ein Plädoyer für ein stärkeres Engagement des Bundes.

Die Ansichten, wie das zu geschehen habe, gehen stark auseinander und sind wenig konkret. Mangels Unterlagen und gesicherten Zahlen sei keine klare Stellungnahme zum Gesetzesentwurf möglich, wird vielfach argumentiert. Der Entwurf sei in Bezug

auf die Finanzierung grundlegend zu überarbeiten. Inzwischen liegt eine Studie der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich vor⁵. Sie erschien aber erst kurz vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist.

Der Gesetzesentwurf geht von einer stark am Status quo orientierten Lösung aus. Er listet in Artikel 50 die im Gesetz verstreuten Subventionstatbestände auf, die auf Grund der vom Bund festgelegten «anrechenbaren Kosten» nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 33 Prozent finanziert würden (das aktuelle Gesetz kennt drei Kategorien, deren Extremwerte zwischen 12 und 47 Prozent liegen und deren Fächer gemäss Finanzkraft der Kantone abgestuft ist). Artikel 51 würde die Möglichkeit schaffen, mit gezielten Versuchen in ausgewählten Bereichen neue, insbesondere nachfrageorientierte Subventionsarten zu erproben und allenfalls zu generalisieren.

2.51 «Fiskalische Äquivalenz»

Insbesondere die Kantone fordern eine Rechtsform, die den Bund zwingend proportional in die Finanzierung einbindet. Das Gesetz bringe nach wie vor viele Regelungen und wenig Geld.

Die EDK stellt die Frage nach der «fiskalische Äquivalenz», der Übereinstimmung von Vorschriften und Bezahlung, und veranschlagt diese Äquivalenz auf einen Bundesanteil von 30 Prozent an den Berufsbildungsausgaben der öffentlichen Hand. Dieser Anteil sei auf mittlere Frist (5-10 Jahre) zu erreichen und als Rechtsanspruch der Kantone zu verankern. Die entsprechenden Budgetbeschlüsse müssten für das Parlament verbindlich sein, so dass die Beitragssätze nicht je nach Finanzlage einfach zu ändern wären. Es gehe für die Kantone um Berechenbarkeit und Planbarkeit.

Am vorgeschlagenen Einheitssatz von bis zu 33 Prozent der anrechenbaren Kosten wird kritisiert, dass lediglich eine obere Grenze genannt wird, nach unten jedoch keine. Es müsse auch ein Minimum genannt werden bzw. sei die Bestimmung «bis zu» zu streichen.

Auch der Verzicht auf den Finanzkraft-Ausgleich wird kritisiert. Die darauf verweisenden Kantone und die Landwirtschaft machen die Diskussion über die Berufsbildungsfinanzierung insgesamt vom Ausgang der Beratungen über den neuen Finanzausgleich abhängig. Andererseits wird namentlich von sozialdemokratischer Seite und vom Gewerbe darauf hingewiesen, dass der NFA in Bezug auf die Berufsbildung Bestimmungen enthalte – Bildung der Berufsschullehrkräfte, Berufsberatung, Subventionierung der Mieten und Bauten –, die den zu unterstützenden Vorschlägen des BBG sowie dem klaren Willen des Parlaments widersprächen.

⁵ Andres Frick und Daniel Staib, Öffentliche Finanzierung der Berufsbildung in der Schweiz, Oktober 1999, Zürich (www.kof.ethz.ch/papers/BBT_Bericht.pdf).

2.52 Systemwechsel

Eine Lösung des Dilemmas zwischen überlebtem Altem und unerprobtem Neuem sieht die FDP in einer Etappierung und sektoriell abgegrenzten Versuchen. Insgesamt ist bei häufiger und vielfältig vorgebrachter Zustimmung zu Output-Orientierung und Kopfpauschalen Zurückhaltung in Form von Vorbehalten festzustellen. Klar und eindeutig sprechen sich nur CVP und der Kanton Aargau für einen Systemwechsel aus.

Damit der Wechsel nicht abrupt erfolgt, schlägt die CVP vor, die Bundesbeiträge während einer Übergangszeit wie folgt auszurichten: ein Teil der Pauschale wäre aufgrund eines Durchschnitts der bisherigen, an den anrechenbaren Kosten orientierten Beiträge zu errechnen, der andere Teil würde aufgrund von Kopfpauschalen bestimmt.

Gegen einen Systemwechsel lassen sich ebenfalls nur wenige Stimmen finden, etwa die PdA und Schulkreise. Als Argumente gegen Kopfpauschalen und Outputorientierung wird ins Feld geführt, dass ein solcher Systemwechsel kleine Berufe und schwache Regionen benachteilige und daher eher Klassen subventioniert werden müssten. Vor unerwünschten regionalpolitischen Auswirkungen warnen auch strukturschwächere Kantone und die Landwirtschaft: Vereinfachung und Rationalisierung der Kostenflüsse sei besonders für kleinere Entitäten nicht adäquat; schädlichen Auswirkungen müsse mit flankierenden Massnahmen begegnet werden, die sprachregionale und berufsbedingte Kostenunterschiede angemessen berücksichtigen.

2.53 Einzelprobleme

Weiterbildung: Einer häufig von Bildungskreisen erhobenen Forderung nach vermehrter Unterstützung der Weiterbildung durch die öffentliche Hand steht die Mahnung gegenüber, die entsprechenden Subventionen auf ein Minimum zu reduzieren (Härtefälle) bzw. den Begriff der Berufsorientierung restriktiv zu handhaben.

Private Anbieter: Während die Einen vermehrten Einbezug von Privaten in die Subventionsmöglichkeiten der öffentlichen Hand begrüßten, lehnen Andere dieses ab. Vor allem von kantonaler Seite wird darauf insistiert, dass es für Private kein Recht auf Subventionen geben dürfe.

Verbände: Einige Verbände schlagen vor, Subventionen vermehrt auch direkt an Verbände auszurichten. Ferner sollten gleiche Leistungen auch gleich subventioniert werden; heute erhielten Firmen kein Geld, wenn sie die Ausbildungsteile selber abdecken, die in den subventionsberechtigten Einführungskursen angeboten werden.

Zusammenfassend wird eine Vereinfachung der Subventionierung als positiv bezeichnet. Umgekehrt wird kritisiert, dass der Bund die Mehrkosten aus der Berufsbildungsreform nicht vollumfänglich tragen wolle (mehr Engagement für Reform- und Innovationskosten) und die Höhe der Beiträge nicht genüge. Ausserdem fehlten verbindliche Aussagen über finanzielle Konsequenzen und Kostenaufteilungen. Während

die Kantone vor allem auf einen höheren Bundesanteil setzen, sprechen sich sozialdemokratische und Gewerkschaftskreise zusätzlich für die Lehrstellen-Initiative aus. Umgekehrt wird über Wirtschaftskreise hinaus verlangt, dass für die Wirtschaft keine Mehrbelastung resultieren dürfe.

2.6 Berufsbildungsfonds

Ein Sonderproblem im Bereich der Finanzierung stellt der Vorschlag für die Einrichtung branchenbezogener Berufsbildungsfonds dar. Hier prallen völlig unterschiedliche Ansichten aufeinander.

Vor allem dem Gewerbe geht es um den vermehrten Einbezug nicht ausbildender Betriebe («Trittbrettfahrer») in die Ausbildungsfinanzierung. Gewerkschafts- und Bildungskreise hingegen sehen darin eine Möglichkeit, die Wirtschaft insgesamt zu einer vermehrten Berufsbildungsfinanzierung heranzuziehen; sie fordern gleichzeitig den Titel «Berufs- und Weiterbildungsfonds».

Innerhalb der Kantone und der Wirtschaft wirkt der Berufsbildungsfonds polarisierend. Namentlich das Gewerbe, das sich zum grössten Teil für Fondslösungen ausspricht, wendet sich gegen einen Bundesfonds und fordert stattdessen branchenmässige und kantonale Lösungen – Lösungen, die aber gemäss Stimmen aus der Westschweiz verhindern müssen, dass sich kantonale Arbeitgeber mit Hinweis auf grössere Fonds von Kantonsfonds verabschieden.

Bei einigen Kantonen ist von einem Disziplinierungs- bzw. Sanktions- statt Finanzierungsinstrument die Rede oder sie warnen vor dieser Gefahr. Umgekehrt verlangen andere Kantone zusammen mit Wirtschaftsverbänden sowie der Pro Senectute und der Jugendkommission die Ersetzung der Kann-Formel durch eine verpflichtende Formulierung.

Skepsis gegenüber der praktischen Durchführbarkeit der angestrebten Ziele und der Auswirkungen auf die Ausbildungsbereitschaft wechselt ab mit der Einschätzung einer begrüssenswerten Solidarität innerhalb der Branchen.

2.7 Neue Bildungsangebote

Die neuen Angebote der Berufsbildung betreffen neben dem durchgängigen Postulat für mehr Flexibilität hauptsächlich die Grundbildung und deren Erweiterung im anspruchsvollen Segment sowie im Bereich der einfacheren Angebote. Das Prinzip, für theorielastigere Bildungen «Berufsfachschulen» anzubieten, die Lehre auf das Anspruchsniveau einer mindestens dreijährigen Ausbildung festzulegen und für ein weniger umfassendes oder vertieftes Niveau eine «berufspraktische Bildung» mit einem

gesamtschweizerisch definierten «Attest» einzuführen, stösst weitestgehend auf Zustimmung.

Bildungskreise begrüßen die Berufsfachschule als Ergänzung zur Betriebslehre. Die Wirtschaft hingegen findet die neue Bildungsmöglichkeit grundsätzlich gut, befürchtet aber, dass eine teure Parallelstruktur aufgebaut werden könnte, die die Meisterlehre konkurrenzieren. Die Verbände seien bei der Errichtung solcher Schulen dringend einzubeziehen.

Die berufspraktische Bildung wird als erweitertes Angebot ebenfalls begrüsst. Hier gehen die Befürchtungen dahin, dass Sackgassen entstehen könnten. Der Gewerkschaftsbund fordert deshalb Versuche, bevor eine solche Ausbildung kodifiziert werde. Öfter wird der Ansatz, unterschiedliche Angebote in Bezug auf vertiefte bzw. umfassende Ausbildung in einem Attest zu regeln, als fragwürdige Vermischung kritisiert. Namentlich das Gewerbe fordert eine klare Kennzeichnung, auf welche Art ein Abschluss erworben wird.

2.8 Weiterbildung

Neben der allgemeinen Zustimmung zur Verankerung des lebenslangen Lernens als Grundsatz werden unter dem Titel der Weiterbildung Fragen um die Abgrenzung verschiedener Bildungsbereiche und Integrationsprobleme des neuen Berufsbildungsgesetzes aufgeworfen.

Die Abgrenzung der berufsorientierten Weiterbildung von den aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen und von der allgemeinen Erwachsenenbildung stellt ein Problem dar, das oft als nicht lösbar eingeschätzt wird. Insbesondere Gewerkschaften, Sozialdemokraten und Kreise der Erwachsenenbildung fordern ein eigentliches Berufsbildungs- und Weiterbildungsgesetz, das diese als überholt betrachteten Unterscheidungen aufheben soll.

Von den Organisationen aus dem Gesundheitswesen wird einhellig und wiederholt darauf hingewiesen, dass im Gesundheitswesen Grundbildungen auf der tertiären Stufe des Bildungswesens angesiedelt seien. Das neue Berufsbildungsgesetz müsse dies weiterhin zulassen. Auch habe es zum Weiterbildungsbereich konkretere Aussagen zu machen.

Abstimmungsbedarf wird auch von der Landwirtschaft signalisiert. Das auf dem Landwirtschaftsgesetz beruhende niederschwellige Informations- und Weiterbildungsangebot der landwirtschaftlichen Beratung müsse aufrecht erhalten werden.

Kreise der Erwachsenenbildung und der angewandten Forschung erheben die Forderung nach einer künftigen Bundesunterstützung zu Gunsten national tätiger Organisationen im Bereich der Weiterbildung. Weitere Anliegen reichen von Abstützung der Modularisierung über die Validierung früherer Lernleistungen und die Einführung von

eidgenössischen Prüfungen in der Weiterbildung bis hin zur Schaffung eines Lehrstuhls für Berufsbildungsforschung und die Verbesserung der statistischen Grundlagen.

2.9 Berufsbildungsrat

Die Zahl der Stellungnahmen zum Berufsbildungsrat wurde nur von derjenigen zur beruflichen Grundbildung knapp übertroffen. Die Zustimmung betrifft die angestrebte Innovations- und Integrationsfunktion eines solchen Gremiums, das zwecks Handlungsfähigkeit nicht zu gross sein darf.

Die Kritik bezieht sich auf die Repräsentativität und Legitimität der Mitglieder. Gefordert werden daher Sitze für: Arbeitnehmer, Gleichstellungsfragen, Gewerkschaften, Naturberufe, Wissenschaft und Lehre, Gesundheits- und Sozialwesen, Wissenschaft und Ausbildung, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, Berufsschulen, Frauen-Weiterbildung. Auch entsprechende Quoten werden ins Spiel gebracht. Zur Behebung der Schwerfälligkeit eines zu grossen Gremiums könnten Kernteams oder Ausschüsse dienen.

Der Aufgabenbereich des vorgeschlagenen Rates ist ebenfalls kontrovers: Viele Vernehmlassende lehnen jede Art von Entscheidungsbefugnissen ab. Operative Funktionen würden neue Schnittstellenprobleme erzeugen. Dagegen wird argumentiert, dass ein Berufsbildungsrat nur mit Entscheidungsbefugnissen eine gestaltende Rolle für die inhaltliche Weiterentwicklung der Berufsbildung übernehmen könnte.

3. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

(65 Stellungnahmen)

Die Vernehmlassenden begrüßen das Bekenntnis zur Berufsbildung als einer gemeinsamen Aufgabe von Bund, Kantonen und nicht-staatlichen Anbietern der Berufsbildung im 1. Artikel des Gesetzesentwurfs. Um der Bedeutung der Sozialpartner und vor allem der Verbände Rechnung zu tragen, sind auch sie nach Auffassung dieser Kreise explizit als solche zu erwähnen. Vereinzelt wird vorgeschlagen, die Betriebe ebenfalls zu nennen.

Dass die zuständigen Organisationen und andere Anbieter genannt werden, wird allgemein begrüßt. Private weisen darauf hin, dass damit die Gleichberechtigung von Privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern der Berufsbildung statuiert werde.

Vermisst wird von verschiedenen Vernehmlassenden ein klarer Beschrieb der Aufgaben der Beteiligten. In den Augen der Kantone müssten die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Finanzierung und das «Subsidiaritätsprinzip» präziser zum Ausdruck kommen. Andere fordern ein Zusammenarbeitskonzept auf Bundes- und interkantonalen Ebene.

Die EDK möchte vermehrt den Mitwirkungscharakter der Kantone hervorgehoben haben. Als Konkretisierung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird auf die Verantwortung der Kantone für die Aufsicht und neu auch für höhere Fachschulen hingewiesen.

Auf der anderen Seite wird eine griffigere Version des Gedankens der Förderung und Koordination der Berufsbildung durch den Bund verlangt. An zentralen Aufgaben des Bundes werden genannt: einheitliche Abschlüsse der Grundbildung, verstärkte Oberaufsicht (Controlling) sowie die Koordination und Überwachung der internationalen Bezüge der Berufsbildung.

Kreise der Allgemeinbildung vermissen ein Bildungskonzept. Der allgemeine Teil des Gesetzesentwurfs stelle lediglich ein Inhaltsverzeichnis dar. Die Tatsache, dass hier fünfmal von Zusammenarbeit die Rede sei, bedeute in Wirklichkeit nur, dass der Bund die Berufsbildung in alle Einzelheiten regeln und die Partner bei der Durchführung in die Pflicht nehmen wolle.

Es fehle das Recht auf unentgeltliche Ausbildung und freie Berufswahl (PdA) bzw. das Recht auf eine ausreichende berufliche Bildung (KV Zürich).

Die gemeinsame Kostentragung wollten Sozialpartner so verstanden wissen, dass dies auf keinen Fall zusätzliche Kosten für Betriebe und Verbände bedeuten dürfe. Die

Mitwirkung der Arbeitnehmer dürfe nicht von ihrer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

(56 Stellungnahmen)

Hauptkritikpunkt bildet Absatz 2, wonach der Bundesrat nötigenfalls auch von sich aus einzelne Berufsbildungsbereiche vom Gesetz ausnehmen könnte. Streichungsanträge stammen sowohl von Seiten der Kantone als auch der Wirtschaft, allerdings mit gegenteiliger Begründung:

- Die Wirtschaft will Ausnahmestimmungen vermeiden und sieht die Koordinationsaufgabe des Bundes so weit, dass ein solcher Absatz überflüssig sei. Gesundheitskreise befürchten Willkür und schlagen vor, die Ausnahmen genau zu bezeichnen.
- Die Kantone sehen in Abs. 2 eher eine ungebührliche Einflussnahme des Bundes. Wenn sie nicht «Streichung» beantragen, so doch eine Fassung, derzufolge «auf Antrag der Kantone oder von sich aus» durch «im Einvernehmen mit den Kantonen» ersetzt wird.

Einige Vernehmlasser verweisen in diesem Zusammenhang auf die «berufsorientierte Weiterbildung», die Gewerkschafts-, Bildungs- und Frauenkreisen zu wenig weit geht. Vorgeschlagen wird die Streichung des Begriffs «berufsorientiert» oder dessen Ersatz durch «ständige Weiterbildung». Die Wirtschaft und einige Kantone ihrerseits befürchten eine zu grosse Weiterbildungskompetenz des Bundes und verlangen eine Konzentration der Weiterbildung auf klar eingegrenzte Bereiche.

Einzelne Stellungnahmen hauptsächlich aus dem Gesundheitswesen vermissen Hinweise, dass die Grundbildung auch auf der Tertiärstufe stattfinden könne («höhere Grundbildung» lautet ein Formulierungsvorschlag). Mehrere Kantone fordern detailliertere Abklärungen über den Einbezug der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst in die Bundeskompetenz.

Art. 3 Ziele und Zwecke

(81 Stellungnahmen)

Die Ziel-Formulierung wird nur vereinzelt vorbehaltlos unterstützt. Begrüsst werden die explizite Nennung des Ausgleichs von Bildungschancen sowie der Durchlässigkeit. Die übrigen Ziele werden als zu einseitig in Richtung Bildung oder Wirtschaft, zu individualistisch oder kollektivistisch empfunden.

Die «tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau» wird von der Gleichstellungsseite gelobt; das müsse auch ein Qualitätskriterium sein. Wirtschaftskreise hingegen finden dies deplatziert, zumindest das «tatsächlich» sei zu streichen. Wichtiger als der geforderte Ausgleich von Bildungschancen ist nach Auffassung von Gewerbetreibern

die gesetzliche Festschreibung einer Gleichwertigkeit von schulischer und beruflicher Bildung.

Die gewerkschaftliche Seite vermisst ein Recht auf berufliche Bildung. An weiteren zusätzlichen Zielen werden genannt: Integration von Ausländern und von Behinderten, die berufliche Neuorientierung von älteren qualifizierten Personen, Arbeitssicherheit und, nicht zuletzt, die Nachhaltigkeit.

Etliche Kantone und Vertreter der Bildung fordern eine umfassendere Formulierung der Bildungsziele, z.B. nach dem Vorbild des Maturitätsanerkennungs-Reglements (MAR): umfassende Mündigkeit, Selbstverantwortung, Verantwortungsbewusstsein der Einzelnen gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt; Kompetenzen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung. Die EDK fügt bei, dass auch Berufsbildung zu geistiger Mündigkeit, ethischer und politischer Verantwortung und zu individueller und kollektiver Leistungsfähigkeit zu führen habe.

Einzelne Vernehmlassende regen dagegen an, dass nicht nur die Interessen der Einzelnen zählen, sondern auch die der Wirtschaft. Ausbildung sei ausdrücklich in die Zielsetzungen aufzunehmen, ebenso die internationale Konkurrenzfähigkeit und Anerkennung der Berufsbildung. Auch wird die Ansicht vertreten, der Auszubildende werde nicht als aktiver, selbstverantwortlicher Akteur der Berufsbildung erfasst, sondern der Staat scheine zu bestimmen, was für den Auszubildenden richtig bzw. falsch sei.

Art. 4 Entwicklung der Berufsbildung; Berufsbildungsforschung (62 Stellungnahmen)

Mehrere Kantone erachten es als unabdingbar, dass auf Bundes- und interkantonalen Ebene ein Konzept für die Zusammenarbeit und die Koordination in den Bereichen Entwicklung, Forschung, Information und Dokumentation entwickelt wird, die Universitäten und Fachhochschulen einbezogen und die Schnittstellen abgegrenzt werden. Verschiedentlich wird vorgeschlagen, die Forschungsaufgabe an oberster Stelle vor der Entwicklung zu setzen und den Titel durch «Information und Dokumentation» zu ergänzen. Der Forderung nach einer Führungs- und Koordinationsfunktion des Bundes steht der Antrag auf Streichung einer bundeseigenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gegenüber.

Es werden grosse Defizite in der Berufsbildungs- bis hin zur Arbeitsmarktforschung geortet. Die SPS verlangt einen Lehrstuhl für Grundlagenforschung in Berufs- und Weiterbildung. Angewandte Forschung und Entwicklung soll durch das Institut für Berufsbildung (IBB) umgesetzt werden. Die Arbeitgeber verlangen, dass der Anstoss für Pilotversuche aus der Praxis erfolgen soll. Vereinzelt wird die Forschungsförderung durch den Bund zwar begrüsst, doch soll er selber nicht in der Forschung tätig sein bzw. ausserhalb der Hochschulen keine eigenen Forschungsinstitute unterhalten. Das IBB soll in die Fachhochschullandschaft integriert werden.

Die Rechtsgrundlage sei um die regelmässige Erhebung und Nutzbarmachung bildungsstatistischer Daten zu ergänzen. Ferner hätten Bund und Kantone gemeinsam Methoden und Massnahmen zur Früherkennung von Veränderungen bei Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Bildungsplätze zu entwickeln. Ein Prozent der Finanzmittel sollen für Projekte reserviert werden, die der Erforschung von Genderproblemen in der Berufsbildung dienen.

Art. 5 Qualitätsentwicklung

(89 Stellungnahmen)

Die Vernehmlassenden unterstreichen die Wichtigkeit der Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Ausbildung. Ihr komme strategische Bedeutung zu. Der Bund soll zu dieser Aufgabe verpflichtet werden.

Die Verfahren zur Qualitätsentwicklung sollen nicht zu einschränkend geregelt werden. Der Bund soll Qualitätskriterien für alle Partner erstellen. Berufsspezifische Anliegen seien aber zu berücksichtigen und weder zu komplizierte noch zu kostspielige Vorgaben aufzustellen. Die Mehrkosten für die Förderung der Qualitätsentwicklung habe der Bund zu tragen. Vereinzelt wird die Schaffung einer Institution für Qualitätssicherung und Entwicklung angeregt. Bei der Qualitätsentwicklung soll das europäische Referenzsystem beigezogen werden.

Die konkrete Umsetzung soll im Rahmen des selbstverantwortlichen Handelns der betroffenen Bildungsträger erfolgen und die Überwachung soll den Kantonen überlassen werden. Einige wollen auch die Wirtschaft, Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwähnt haben. Alle Anbieter von Berufsbildung sollen die Qualitätsentwicklung sicherstellen.

Vereinzelt wird eine Überwachung durch den Bund abgelehnt. Einige gewerbliche Verbände begründen dies damit, dass die Qualitätsentwicklung auf selbstverantwortlichem Handeln basieren müsse. Gewünscht wird zum Teil, dass die Kantone die Entwicklung der Bildungsqualität überwachen. Vereinzelt wird die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Ergreifen von Massnahmen zur Entwicklung der Bildungsqualität gefordert.

Der Bund soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Akkreditierungssystem für Weiterbildungsinstitutionen schaffen. Er soll die Zertifizierung der Ausweise, Titel und weitere Qualifikationsverfahren gewährleisten mit dem Ziel, einen einheitlichen Binnenmarkt zu erreichen.

Art. 6 Förderung der Durchlässigkeit; Anrechnung von Lernleistungen

(64 Stellungnahmen)

Die Förderung der Durchlässigkeit wird praktisch durchgehend positiv gewürdigt. Verlangt wird die ausdrückliche Erwähnung der Durchlässigkeit im Zusammenhang

mit Zusatzgrundbildungen in verwandten Berufen. Vor allem von Wirtschaftskreisen wird die Mitsprache der Branchenorganisationen gefordert. Der Bund soll auch Massnahmen wie die Modularisierung fördern und diese auf ihre Nachhaltigkeit prüfen. Im Titel seien «Lernleistungen» durch «Kompetenzen» ersetzen.

Vor einer allzu offenen und beliebigen Ausgestaltung der Durchlässigkeit wird gewarnt. Dadurch könnten einzelne Bildungsgänge abgewertet werden. Bemängelt werden ferner die mangelnde Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen sowie notwendige Konkretisierungen, z.B. Aussagen zur Anerkennung von Zertifikaten im Fremdsprachenbereich, Durchlässigkeit in Richtung Hochschule usw.

Konkret verlangt wird etwa von gewerblicher Seite die Anerkennung der Gleichwertigkeit, die finanzielle Gleichbehandlung sowie die Durchlässigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen und Abschlüssen zwischen verschiedenen Bildungsgängen. Der Bund soll sich für die Zugangsberechtigung der Berufsmatura an die Hochschulen einsetzen. Auch soll er eine optimale Durchlässigkeit für Behinderte fördern.

Am meisten Änderungswünsche gab es bezüglich der Anerkennung anderweitig erbrachter Lernleistungen. Besonders stark hervorgehoben wurde, dass die nichtberufliche Praxis – namentlich für Frauen- und Gesundheitsberufe – angemessen angerechnet werden sollte. Auch die Haus-, Familien-, Betreuungs- und Freiwilligenarbeit sowie staatsbürgerliche Tätigkeiten sollen explizit erwähnt werden. Vorgeschlagen wird u.a. ein eidgenössischer Bildungspass, der die Lernleistungen jeder Person nach Abschluss der Grundschule dokumentiert.

Art. 7 Verhältnis zu privaten Anbietern (86 Stellungnahmen)

Obwohl bezüglich der Rechtsstellung der privaten Anbieter der Grundtenor positiv ausfällt, wird eine gewisse Skepsis sichtbar. Mehrere Vernehmlassende unterstreichen, dass die Gleichstellung privater Anbieter mit staatlichen nur unter der Voraussetzung gleicher Rahmenbedingungen und gleicher Anforderungen an die Ausbildung vollzogen werden dürfe. Es müsse geregelt sein, dass die Kantone Aufträge an private Bildungsträger übertragen könnten, jedoch keinesfalls Anspruch darauf bestehe. Die negativen Stellungnahmen beurteilen den Artikel als «Pseudoprivatisierung» der Berufsbildung.

Gewarnt wird vor allzu freiem Wettbewerb. Ein «geschützter» Rahmen sei nötig, um die Qualität und Kontinuität langfristig (v.a. in der Grundausbildung) sicherzustellen. Mehrheitlich wird herausgestrichen, dass Wettbewerb meistens nur in der Weiterbildung sinnvoll sei. Auf der Stufe Grundausbildung könne er zur Aushöhlung der landesweit nach einheitlichen Richtlinien und Reglementen durchgeführten Berufsbildung führen.

Ein genereller Rechtsanspruch privater Anbieter auf Subventionen wird ebenso wie eine direkte Subventionierung durch den Bund ohne Absprache mit den Kantonen abgelehnt. Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, nur gemeinnützige private Anbieter in der Weiterbildung seien finanziell zu unterstützen. Berufsschulen und andere Schulen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sollen angehalten werden, ihre Zusatzangebote auf Vollkostenbasis zu berechnen.

Häufig wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen: «Massnahmen nach diesem Gesetz werden so ausgestaltet, dass sie weder private noch öffentliche Anbietende auf dem Bildungsmarkt in ungerechtfertigter Weise benachteiligen.» Teilweise wird der Bildungsmarkt auf die Weiterbildung beschränkt.

Wenig Zustimmung findet der Absatz über die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen. Die negative Formulierung sei nicht justiziabel. Allenfalls könnte der Absatz im Kapitel Weiterbildung als Pilotartikel zur Sammlung von Erfahrungen aufgenommen werden. Von verschiedener Seite wird vorgeschlagen, der Bund könne für die Weiterbildung auch die Nachfrage nach Bildungsleistungen an Stelle des Angebotes fördern. Andere wiederum befürchten von einer nachfrageorientierten Bildungsfinanzierung einen Qualitätsabbau des umfassenden öffentlichen Bildungsangebots. In einem solchen System komme ferner die Chancengleichheit unter Druck.

2. Titel: Berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und Weiterbildung

1. Kapitel: Berufliche Grundbildung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 8 Begriff und Gegenstand

(46 Stellungnahmen)

Der Artikel stösst weitgehend auf Zustimmung. Hauptpunkt der Kritik bildet die ausdrückliche Ausrichtung der beruflichen Grundbildung auf die Berufstätigkeit. Eine breitere Allgemeinbildung bildet eine bessere Grundlage für die spätere Weiterbildung und das lebenslange Lernen (BE, NW, SVP, PdA, Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe SRK, Schweizerische Konferenz der Rektoren kaufmännischer Berufsschulen, SIA, Verband Berufsbildung Schweiz, Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht). Der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein will am bestens eingeführten Begriff «Grundausbildung» festhalten.

Abs. 1

Der Kanton Bern wünscht eine Ergänzung im Sinne, dass die Berufsbildung die Auszubildenden befähigen soll, sich aktiv und selbstbestimmt in verschiedenen Lebensbereichen zu bewegen. Der Schweizerische Gewerbeverband, der Kunststoff Verband Schweiz, die Fédération Romande des Syndicats Patronaux und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen möchten die Begriffsbildung «Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit)» durch die einfachere Formulierung «Ausübung einer beruflichen Tätigkeit» ersetzen.

Abs. 2

Zahlreiche Vorschläge zur Neuformulierung nehmen Anliegen wie die nachhaltige Entwicklung, soziale und persönliche Kompetenzen im Hinblick auf die Flexibilität, Mobilität und Arbeitsmarktfähigkeit, die Fähigkeit zu Eigenverantwortung und lebenslangem Lernen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Anschluss an eine höhere berufliche Bildung ermöglichen, Verstehen der beruflichen Tätigkeit im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang, Beteiligung am demokratischen Prozess gesellschaftlicher Entscheidungsfindung und die Sicherheit in der beruflichen Tätigkeit auf. Während der Kanton Nidwalden die Anlehnung an ein Modell der Handlungskompetenz befürwortet, das sich aus den Komponenten Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zusammensetzt, spricht sich die Schweizerische Bankiervereinigung dafür aus, an Stelle der «allgemeinen Kenntnisse» einfacher «Methoden- und Sozialkompetenzen» zu erwähnen. Für die Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK) und die Conférence des offices cantonaux de formation professionnelle de la Suisse romande et du Tessin (CRFP) ist zentral, dass die berufliche Grundbildung einen Schulunterricht einschliesst, der den Erwerb verschiedener Kompetenzen erlaubt.

Art. 9 Formen und Dauer

(96 Stellungnahmen)

Der Vorschlag wird mehrheitlich begrüsst. Mehrere Vernehmlassende wünschen die Verwendung des Begriffs «betriebliche Bildung» statt «praktische Bildung».

Vor allem gewerbliche Verbände verlangen im Interesse der Transparenz auf dem Arbeitsmarkt eine differenzierte Bezeichnung der Zeugnisse zu den verschiedenen Bildungsformen. Aus dem Zeugnis müsse ersichtlich sein, welche Bildungsform durchlaufen wurde. Um den Stellenwert der praktischen Bildung zu unterstreichen, wird die Erwähnung des dualen Bildungssystems (Betrieb – überbetrieblicher Kurs – Berufsschule) und die Festlegung eines Mitspracherechts der Verbände bei der Festlegung der Dauer der Bildungen gefordert.

Zur Dauer der verschiedenen Bildungsformen werden vielfältige Vorschläge gemacht, Minimalforderungen stehen neben eindeutigen Festlegungen bzw. offenen Formulierungen.

Der Ersatz der zweijährigen Berufslehren durch die berufspraktische Bildung wird teilweise begrüsst als Differenzierung zwischen eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Berufsattest (Schweizerischer Arbeitgeberverband) und als Weg zu neuen Qualifikationsmöglichkeiten (Versicherungswirtschaft), während vereinzelt an den zweijährigen Berufslehren festgehalten wird (AI, Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen). In verschiedenen Stellungnahmen (Parti libéral suisse, Detailhandel, Frauenorganisationen) wird auf den drohenden Verlust von Bildungsplätzen und auf die fehlende Gewähr hingewiesen, dass die Frauen sich in Zukunft vermehrt für dreijährige Bildungen interessieren. Der Schweizerische Gewerbeverband verlangt eine neue Lösung für den Ersatz der zweijährigen Berufslehren.

Kreise der Landwirtschaft machen sich für die Beibehaltung der etablierten Bildungsstruktur mit den Winterkurse und Jahresschulen stark.

Der Verein für die Lehrstelleninitiative befürchtet, dass das Berufsattest die beruflichen Defizite zementiere. Verschiedene Verbände aus dem Sozialbereich und der Kaufmännische Verband Zürich und schlagen deshalb einen neuen Absatz 5 vor, der die Durchlässigkeit zwischen berufspraktischer Bildung und Berufslehre gewährleistet.

Einzelne Stellungnahmen regen an, die Interessen der Berufsschulen, die Förderung der Hochbegabten, von Erwachsenen und Behinderten explizit zu erwähnen. Zur individuellen Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer werden in der Verordnung Klärungen erwartet. Wer entscheidet auf welcher Grundlage? Besteht sogar ein Rechtsanspruch?

Art. 10 Aufsicht (47 Stellungnahmen)

Die Absicht, zu einer modernen Form der Aufsicht überzugehen, die Beratung und Begleitung einschliesst, findet grosse Zustimmung, doch sollte sich diese Absicht noch deutlicher im Gesetzestext niederschlagen (ZH, BE, UR, BS, AI). Vereinzelt erscheint der Wunsch, die Aufsicht als Qualitätssicherung zu definieren. Die Kantone Bern und Luzern sowie die DBK-CRFP postulieren den Übergang zu einem Berufsbildungsmanagement, das die Förderung der Bildungsqualität der betrieblichen und der schulischen Bildung, die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien, die Gewährung von gleichwertigen Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht und die Gleichstellung von Frau und Mann in der Berufsbildung umfassen soll.

Für den Schweizerischen Arbeitgeberverband sollte die traditionelle Aufsichtsfunktion nicht weiter ausgebaut werden.

Der Kanton Neuenburg und zahlreiche gewerbliche Verbände wollen an der Pflicht der Kantone zur Genehmigung der Lehrverträge festhalten.

Die Delegation der Aufsicht an zuständige und unabhängige Organisationen sollte ausdrücklich erwähnt werden (SRK, Verbände des Gesundheitswesens und landwirtschaftliche Organisationen). Im Gesundheitswesen können durch die Aufsicht der Kantone Kompetenzkonflikte entstehen, da die Spitäler meist ohnehin den Kantonen unterstellt sind.

SPS und Frauenorganisationen wünschen, dass der Schutz vor sexueller Belästigung ausdrücklich unter den Elementen der Aufsicht genannt wird.

Art. 11 Vorschriften (59 Stellungnahmen)

Elf Kantone, die DBK-CRFP und die SVP erwarten, dass die Kantone in den Erlass von Vorschriften über die berufliche Grundbildung einbezogen werden.

Während die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren begrüsst, dass das Bundesamt von sich aus Vorschriften erarbeiten kann, wird dieser Vorschlag vom Kanton Aargau, vom Schweizerischen Arbeitgeberverband und von einigen gewerblichen Verbänden bekämpft. Sie sprechen sich für eine Anhörung der zuständigen Organisationen aus. Nur wo solche fehlen, soll das Bundesamt von sich aus aktiv werden. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen schlägt eine Pflicht des Bundesamtes vor, immer dann aktiv zu werden, wenn es keine Branchen- oder Berufsverbände gibt.

Die Organisationen der Landwirtschaft wollen die in ihrem Bereich bewährte Organisation festschreiben, wonach die Organisationen die Vorschriften erlassen und das Bundesamt diese lediglich genehmigt. Dies im Unterschied zur geltenden Regelung nach BBG, derzufolge die Organisationen die Vorschriften erarbeiten und das Bundesamt diese erlässt.

Von Organisationen des Gesundheitswesens kommt die Anregung, neben den Zielen und Leistungsanforderungen auch die Kerninhalte in die Vorschriften aufzunehmen.

Einzelne Stellungnahmen schlagen eine Abstimmung des schweizerischen Berufsbildungssystems auf europäische Anforderungen und die qualitative Ausrichtung auf inhaltliche Ziele und zu erbringende Leistungen vor: Letzteres sei unabdingbar für den Einbezug von neuen Unterrichtsmethoden und mediengestütztem Lernen.

Art. 12 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (48 Stellungnahmen)

Der Begriff der «beruflichen Mobilität» ist für verschiedene Vernehmlassende verwirrend. Vorgeschlagen wird «berufliche Flexibilität». Nur vier Stellungnahmen sprechen sich für die Streichung aus. 15, darunter 13 Kantone, wollen Absatz 2 mit der Unentgeltlichkeit kantonaler Massnahmen streichen. Für die FDP müsste die Unentgeltlichkeit je nach Situation neu beurteilt werden.

Die Vorschriften greifen zu stark in den Gestaltungsraum der Kantone (Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren). Die Kantone sollten in der Gestaltung der Gebühren autonomer sein.

Verschiedene Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Neuredaktion enthalten Anliegen wie Nachholbildung, Integration fremdsprachiger Jugendlicher, Verbesserung der Wahlmöglichkeiten bei der Berufswahl, Ausgleich von individuellen und biografischen Defiziten, Erweiterung der Allgemeinbildung im Hinblick auf eine berufliche

Grundbildung, Absprache mit Berufsverbänden, Sprachkurse staatlicher und privater Anbieter.

Art. 13 Bekämpfung von Ungleichgewichten auf dem Berufsbildungsmarkt
(42 Stellungnahmen)

16 Stellungnahmen verlangen die Streichung des Artikels. In vier Stellungnahmen wird eine Absprache mit den Kantonen und der Wirtschaft gewünscht. Für die SPS gehören zu den Massnahmen auch qualitative und strukturelle Lenkungsmassnahmen wie finanzielle Anreize für Lehrbetriebe (Steuererleichterungen), ein Lastenausgleich zwischen Betrieben mit und ohne Bildungstätigkeit und die Errichtung von Berufsbildungsfonds. Der CNG verlangt das Einfügen eines neuen Artikels 13bis mit einer Bundeskompetenz zur Förderung der Nachholbildung Erwachsener. Verschiedene Vernehmlassende schlagen andere Begriffe vor. So soll die «Bekämpfung» durch «Korrektur» ersetzt werden.

2. Abschnitt: Berufslehre

Art. 14 Begriff und Gegenstand
(64 Stellungnahmen)

Nur eine Stellungnahme ist mit dem vorgeschlagenen Artikel einverstanden.

Eine deutliche Mehrheit – darunter 17 Kantone – spricht sich gegen die ausdrückliche Erwähnung des Sports aus. Weitere Stellungnahmen schlagen Formulierungen vor, die den Sport nicht ausdrücklich erwähnen oder sie bevorzugen Lösungen in Zusammenarbeit mit Sportvereinen. Der Parti libéral suisse stösst sich daran, dass in einem Rahmengesetz Einzelheiten wie der Sport aufgeführt werden.

Für die SVP gehört der Sport eindeutig in den Artikel. Der Schweizerische Musikrat möchte dem Sport- auch den Musikunterricht beigesellt haben.

In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Berufsfachschulen ebenfalls betriebliche Bildung vermitteln.

Art. 15 Lehrbetrieb
(48 Stellungnahmen)

19 Stellungnahmen sprechen sich für eine detaillierte Umschreibung der qualitativen Voraussetzungen zur Erteilung der Ausbildungsbewilligung aus. Insbesondere sei festzulegen, wer die Voraussetzungen definiert und welche Kriterien erfüllt sein müssen.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten schlägt vor, die qualitativen Voraussetzungen für die Betriebe näher zu umschreiben und dabei auf gleich-

stellungspolitische Anliegen hinzuweisen: gleichstellungsfreundliche Personalpolitik, geschlechtergerechte Infrastruktur und die Gewährleistung der körperlichen Integrität der zu bildenden Personen.

Von Kantonen und Berufsverbänden wird angeregt, in Absatz 4 neben den Anbietern des beruflichen und allgemein bildenden Unterrichts auch die Anbieter der überbetrieblichen Kurse aufzuführen.

Die Gebührenfreiheit (Absatz 5) wird von sechs Kantonen bekämpft, weil damit in die Finanzhoheit der Kantone eingegriffen werde, während sechs Berufsverbände diese Neuerung ausdrücklich begrüßen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie wünschen einen neuen Absatz 5, der die Bildungsqualität durch Reglemente, Modelllehrgänge und andere Lernhilfen sichert.

Für die Schweizerische Fachkommission für die Berufsbildung im Gastgewerbe ist es wichtig, festzuhalten, dass die Lehrbetriebe der zentrale Bildungsort sind, nach dessen Bedürfnissen sich die Berufsschulen und die überbetrieblichen Kurse ausrichten müssen.

Art. 16 Lehrvertrag (56 Stellungnahmen)

Der Begriff des Lehrvertrags ist stark umstritten. Eine grosse Minderheit der Stellungnahmen schlägt den Übergang zu einem «Ausbildungsvertrag» vor, da der Lehrvertrag sich nicht für alle modernen Bildungsformen eigne und der Lehrvertrag mit seiner obligationenrechtlichen Definition als Arbeitsvertrag der Bildungssituation nicht ausreichend Rechnung trage. Mehrere Kantone sowie Verbände der Auszubildenden schlagen die Einführung eines Ausbildungsvertrags mit drei Vertragsparteien (Lehrling, Lehrbetrieb, Berufsschule) vor.

Für die Kantone steht im Vordergrund, dass der administrative Aufwand um die Lehrverträge nicht vergrössert wird.

Vor allem von den Berufsverbänden wird an der Genehmigung der Lehrverträge durch die kantonale Behörde festgehalten.

Umstritten ist die Dauer des Lehrvertrags. Kreise der Landwirtschaft wollen am geltenden System festhalten, das in der Landwirtschaft das Bestehen von mehreren Lehrverträgen mit kürzerer Dauer voraussetzt. Für den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein soll die Verlängerung der Probezeit in Abweichung vom Obligationenrecht auf sechs Monate möglich werden.

Verschiedene Kantone schlagen vor, die Lehrwerkstätten in Absatz 2 zu streichen.

Art. 17 Aufgaben der Berufsschule (80 Stellungnahmen)

Zum Einbezug des Sports in den beruflichen Unterricht werden die Bemerkungen zu Artikel 14 wiederholt.

Der eigenständige Bildungsauftrag der Berufsschule und ihre Zentrumsfunktion werden vor allem von den Kantonen und einzelnen politischen Parteien begrüsst. Im Gegensatz dazu werden diese beiden Positionen von gewerblichen Verbänden bekämpft, weil sie einen Widerspruch zur Pflicht zur Zusammenarbeit darstellen und das Gewicht der Berufsschule noch weiter verstärken.

Einige Verbände sprechen sich für die Streichung von Absatz 2 Buchstabe c (tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann) aus, andere verlangen nur die Streichung des Wortes «tatsächlich». Frauenorganisationen liefern hingegen Vorschläge zur Konkretisierung des Gleichstellungsgebots für das Gesetz und den Verordnungstext.

Im Hinblick auf die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung wird der eigenständige Bildungsauftrag bestritten. Verbreitet wird eine Kann-Formulierung vorgeschlagen (gewerbliche Berufsverbände, Verband Schweizerischer Privatschulen, Schweizerische Direktorenkonferenz der Technikerschulen und Schweizerischer Verband für Fernunterricht und multimediale Lernsysteme).

Zur Verbesserung der Systematik des Gesetzesentwurfs wird angeregt, die Artikel 17 und 18 zu vertauschen.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Umweltorganisationen, Frauenkreise und der Schweizerische Drogistenverband sprechen sich für einen Buchstaben d in Absatz 2 aus, der die Förderung der umweltorientierten Bildung festschreiben soll.

Weitere Anregungen beziehen sich auf die Integration von fremdsprachigen Jugendlichen, die Einführung einer zweiten obligatorischen Landessprache, die interkantonale Durchlässigkeit, die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs, die Einführung eines Ausbildungsvertrags zwischen Berufsschule und zu bildender Person und die Lockerung der starren Zuteilung der Berufslehre an die Berufsschule und von besonders theorielastigen Bildungen an die Berufsfachschule.

Art. 18 Betrieb und Besuch der Berufsschule (68 Stellungnahmen)

Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der Schweizerische Kaufmännische Verband schlagen vor, den Absatz 1 zu erweitern und die Kantone erst zum Betreiben der Berufsschulen zu verpflichten, wenn keine von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben getragenen Einrichtungen bestehen.

Einzelne Kantone wollen die Unentgeltlichkeit des Unterrichts streichen, weil damit in die Finanzhoheit der Kantone eingegriffen werde, während andere das Recht zum Erheben von Materialgeldern eingeräumt haben wollen.

Über den Besuch von Stützkursen und Freikursen ohne Lohnabzug gehen die Meinungen weit auseinander. Die gewerblichen Berufsverbände sprechen sich vehement für die Abstimmung des Kursbesuchs auf die Bedürfnisse der Betriebe aus. Im Gegensatz dazu bekämpfen einige Kantone und politische Parteien, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Kaufmännische Verband sowie Kreise des Bildungswesens diese Pflicht zur Abstimmung als Rückschritt gegenüber dem heute geltenden Recht.

Von verschiedener Seite wird die fehlende Verankerung der Mitsprache der zu bildenden Personen bemängelt: Während sich die Kantone eher für eine Mitsprache einsetzen, geht die Forderung vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und vom Verein für die Lehrstellen-Initiative bis hin zur Mitbestimmung.

Für das Gastgewerbe ist es unumgänglich, dass der berufliche Unterricht unter gewissen Bedingungen in Form von interkantonalen Fachkursen durchgeführt werden kann.

Die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik möchte für den Vollzug geprüft wissen, ob Behinderte mit Lehrort ausserhalb des Wohnsitzkantons den beruflichen Unterricht im Wohnsitzkanton besuchen können.

Art. 19 Überbetriebliche Kurse (55 Stellungnahmen)

Im französischen Text führt die Bezeichnung «cours interentreprises» offenbar zu Missverständnissen, vorgeschlagen wird «cours supraentreprises».

Das Obligatorium der überbetrieblichen Kurse wird von der Landwirtschaft abgelehnt.

Die Kompetenz des Bundesamtes zur Dispensation wird bestritten. Mehrheitlich spricht man sich dafür aus, dass im Gesetz die Kriterien zur Erteilung von Dispensationen genannt werden und dass der Entscheid darüber in die Kompetenz der kantonalen Behörden zu fallen habe. Die Dispensation von einzelnen Personen, von Betriebsverbänden und Lehrwerkstätten wird als problematisch betrachtet. Gewünscht wird eine Dispensationsmöglichkeit zu Gunsten von ganzen Berufen und von grossen Unternehmungen.

Bei der Finanzierung der überbetrieblichen Kurse gehen die Meinungen ebenfalls auseinander. Zu suchen sei eine Lösung, die sicherstellt, dass die Betriebe sich an den Kosten beteiligen müssen und dass die Angebote von Bund und Kantonen subventioniert werden.

3. Abschnitt: Berufsbildung an der Berufsfachschule

Art. 20 Begriff und Gegenstand

(68 Stellungnahmen)

Die Ausführungen zum Sport an Berufsfachschulen entsprechen denjenigen zur Berufslehre.

Für viele Vernehmlassende ist der Begriff «Berufsfachschule» zu wenig klar gefasst. Die Abgrenzung zu den Handelsmittelschulen, den Lehrwerkstätten und der Berufsschulen sollte klarer herausgearbeitet werden. Der Schweizerische Gewerbeverband schlägt deshalb zusammen mit ihm angeschlossenen Organisationen eine ausführlichere Formulierung vor, welche die Lehrwerkstätten, die Handelsmittelschulen und andere Berufsfachschulen ausdrücklich nennt und jeweils getrennt definiert.

Als schwierig erweist sich die Stellung der Diplommittelschulen. Von dieser Seite wird verlangt, dass Praktika nicht notwendigerweise in einem Betrieb zu erfolgen haben und dass die Abschlüsse in den Berufsfachschulen kumuliert werden können mit den Abschlüssen von Handelsmittelschulen bzw. Diplommittelschulen.

Die Direktorenkonferenz der Schweizerischen Schulen für Gestaltung und die Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen wünschen die ausdrückliche Erwähnung der Schulen für Gestaltung.

Für das Gesundheitswesen ist die Berufsfachschule ideal, doch stellt sich das Problem der Bildungsstufe. Im Gesundheitswesen sind vergleichbare Bildungen auf Tertiärniveau angesiedelt.

Die Einführung der Berufsfachschule wird zwar als berufsbildungspolitische Innovation begrüsst, doch wird zugleich auf die Gefahr eines möglichen Verlustes von Lehrstellen hingewiesen. Die Berufsfachschule dürfe die Berufslehre nicht konkurrieren und die Errichtung von Berufsfachschulen dürfe nur in Absprache mit den Organisationen der Arbeitswelt erfolgen.

In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Unentgeltlichkeit des Besuchs der Berufsfachschule gesetzlich festzulegen sei.

Art. 21 Berufsfachschule

(39 Stellungnahmen)

Auch in den Stellungnahmen zu diesem Artikel erscheint die Sorge um den Bestand der Berufslehre, die durch Berufsfachschulen konkurriert werden könnte. Der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation ist gegen die Berufsfachschulen, weil sie eine weitere Förderung der Lehrwerkstätten sind. Die Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture macht darauf aufmerksam, dass die landwirtschaftlichen Schulen schon heute Berufsfachschulen darstellen.

Die gewerblichen Berufsverbände verlangen deshalb, dass die Schaffung von Berufsfachschulen nur in Absprache mit den Berufsverbänden erfolgen dürfe und zudem nur in den Bereichen, in denen es keine von Berufsverbänden getragenen Berufslehren gebe. Vorgeschlagen werden weiter die Möglichkeiten, private Berufsfachschulen anzuerkennen und die Absolventinnen und Absolventen von nicht anerkannten privaten Berufsfachschulen zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen.

Einzelne Vernehmlassende wünschen einen Vertrag zwischen der Berufsfachschule und ihren Absolventinnen und Absolventen, der wie der Lehrvertrag von der kantonalen Behörde zu genehmigen sei. In verschiedenen Stellungnahmen wird nach einer Regelung dafür gesucht, wer die Berufsfachschulen führen soll und welchen bestehenden Institutionen sie anzugliedern sind.

Art. 22 Praktika

(34 Stellungnahmen)

Die Regelung der Praktika wirft wiederum das Problem der möglichen Konkurrenz zu den traditionellen Lehrstellen auf. Die Vorschrift, die Praktikumsplätze durch Verträge zwischen der Berufsfachschule und den Praktikumsbetrieben zu sichern, wird von gewerblicher Seite bekämpft. Vorgeschlagen wird ein Vertrag zwischen Praktikumsbetrieb und zu bildender Person oder gar ein dreiseitiger Vertrag, der auch die Berufsfachschule einschliesst.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Praktikumsbetriebe werden dieselben Bemerkungen gemacht wie bei den Lehrbetrieben (Art. 15). Die Kriterien sind zu definieren. Vor allem für das Gesundheitswesen sind Konkretisierungen nötig, weil dort die Praktikumsplätze durch die Schulen zugeteilt werden und mehrere Praktikumsplätze für eine berufliche Bildung benötigt werden.

Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Diplommittelschulen wünscht eine offenere Formulierung, da in den Bereichen Gesundheit und Soziales die berufsspezifische Ausbildung erst auf der Tertiärstufe erfolgt und die Sekundarstufe II eher eine erste berufliche Erfahrung vermitteln kann. Die Gebührenfreiheit der Praktikumsbetriebe wird von einigen Kantonen als Eingriff in die kantonale Finanzhoheit abgelehnt.

4. Abschnitt: Berufspraktische Bildung

Art. 23 Begriff und Gegenstand

(76 Stellungnahmen)

Zur berufspraktischen Bildung werden unterschiedliche Positionen eingenommen. Einerseits wird die Modernisierung und Aufwertung der Anlehre begrüsst, weil sie z.B. einen Beitrag zum Abbau der Geschlechtersegregation leiste, andererseits wird darauf

hingewiesen, dass die berufspraktische Bildung nicht zu einer Billigvariante der Berufslehre verkommen dürfe. Für Behinderte müsste diese eingehender geregelt werden.

Einzig der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie der Verein für die Lehrstelleninitiative verlangen die Streichung des gesamten Abschnittes und schlagen einen Artikel über die Lehrwerkstätten vor, während sich der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation, das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich und die Ingenieure ETH Agrar, Lebensmittel, Umwelt für die Beibehaltung der Anlehre aussprechen. Der Kanton Freiburg verweist auf die Notwendigkeit, für landwirtschaftliche Bildungen weiterhin zweijährige Lehren anzubieten.

Die Schaffung eines Gefässes für die Zertifizierung von Bildungen von Maturandinnen und Maturanden und Studienabbrechenden im Hinblick auf den Eintritt in eine Fachhochschule stösst auf besondere Zustimmung.

Von verschiedener Seite wird gefordert, das Berufsattest müsse ein Modul sein, das auf das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis vorbereite. Die Durchlässigkeit vom Berufsattest zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis sei generell zu regeln.

Die Verwendung des Berufsattests zur Zertifizierung von kürzeren Bildungen und zur Zertifizierung von Bildungen für Personen mit Lernschwierigkeiten wird vor allem von gewerblichen Verbänden abgelehnt. Gefordert wird eine nach Gegenstand getrennte Behandlung dieser beiden Anliegen.

Der Schweizerische Gewerbeverband und einige gewerbliche Berufsverbände möchten Absatz 2 Buchstabe a streichen und damit im Sinne der Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft die zweijährigen Lehren nicht diskriminieren.

Bei der individuellen Betreuung der Personen in der berufspraktischen Bildung wird die Kostenfrage gestellt. Verschiedene Stellungnehmende wollen, dass die öffentliche Hand – einzelne auch der Bund allein – diese Kosten trage.

Die Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung schlägt vor, das Berufsattest in Verbindung mit einer allgemeinen Maturität einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis inklusive Berufsmatur gleichzustellen.

Art. 24 Betrieb (6 Stellungnahmen)

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten postuliert, die qualitativen Voraussetzungen für die Betriebe näher zu umschreiben und dabei auf gleichstellungspolitische Anliegen hinzuweisen: gleichstellungsfreundliche Personalpolitik, geschlechtergerechte Infrastruktur und die Gewährleistung der körperlichen Integrität der zu bildenden Personen. Der Schweizerischen Hotelier-Verein schlägt eine besondere Regelung für Personen mit Lernschwierigkeiten vor.

Art. 25 Vertrag über die berufspraktische Bildung
(4 Stellungnahmen)

Bei diesem Artikel wird wiederum auf die fehlende Genehmigung des Vertrags durch die kantonale Behörde und auf das Terminologieproblem «Ausbildungsvertrag» hingewiesen.

Art. 26 Unterricht und überbetriebliche Kurse
(8 Stellungnahmen)

Der Kanton Bern wünscht anschliessend an Art. 26 einen neuen Artikel zum Thema der nicht formalisierten Bildung. Namentlich von Verbandsseite werden Präzisierungen verlangt, wonach die Berufsverbände für Ausbildungsinhalte verantwortlich sein sollen und das Obligatorium der überbetrieblichen Kurse nur dort gelten soll, wo bereits Kurse angeboten werden.

5. Abschnitt: Berufsmaturität

Art. 27
(65 Stellungnahmen)

In verschiedenen Stellungnahmen werden Bedenken geäussert, weil sich die Berufsmaturität zu sehr am gewerblich-industriell definierten Status quo orientiere. Es bestehe Handlungsbedarf. Das Konzept der verschiedenen Berufsmaturtypen sollte durch eines mit Schwerpunktfächern ersetzt werden. Der Gesetzesentwurf sehe nur das Modell vor, das den Berufsmaturitätsunterricht in die Berufslehre integriert. Das Modell 3 + 1 mit dem Jahresblock nach der Lehrabschlussprüfung sei weiterhin zu ermöglichen. Ziel der Berufsmaturität müsse die Studierfähigkeit auf der tertiären Stufe sein.

Die SPS fordert ein Recht auf die Berufsmatura für alle, die dazu befähigt sind. Weiter werden zur Sicherung der Reform die Einführung von Blockzeiten, mehr Ferien und 2,5 Schultage pro Woche gefordert.

Vor allem von gewerblicher Seite wird auf eine Regelung für den Zugang von Maturandinnen und Maturanden zur Fachhochschule gedrängt, die ein zweijähriges Praktikum voraussetzt.

Kreise der Landwirtschaft rufen in Erinnerung, dass für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe der lehrbegleitende Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts problematisch ist. Ähnlich argumentieren der Berufsverband der Krippenleiterinnen und die Berufsschulen für Kleinkinderziehung.

Für die Privatschulen und die Erwachsenenbildung sollte der Nachweis der Gleichwertigkeit zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis auch durch eine mehrjährige Berufstätigkeit oder durch andere geeignete Zusatzqualifikationen zu erbringen sein.

Einige landwirtschaftliche Verbände sprechen sich für eine Regelung aus, die Lohnabzug zulässt.

2. Kapitel: Höhere Berufsbildung

Art. 28 Begriff und Gegenstand

(48 Stellungnahmen)

Zwei Anliegen dominieren: Zunächst wird von Kantonen und Berufsverbänden auf die fehlende Berufspraxis der Personen hingewiesen, die von einer allgemein bildenden Schule in die höhere Berufsbildung eintreten. An zweiter Stelle steht der Wunsch, die höhere Berufsbildung im Gesetz ausdrücklich als Teil des tertiären Bildungsbereichs zu definieren, der grundsätzlich mit Diplomen abzuschliessen ist. Verschiedene Stellungnahmen vornehmlich aus Kreisen des Gesundheitswesens vermerken, dass den Grundbildungen besser Rechnung zu tragen ist, die im Gesundheitswesen eben vor allem auf der Tertiärstufe angesiedelt sind und zumeist an Schulen angeboten werden.

Einige Stellungnahmen vermissen den Einfluss der Berufsverbände bzw. der Anbieter in der höheren Berufsbildung bei der Festlegung der Zulassungsbedingungen.

Die Union Helvetia verlangt einen dritten Absatz, in welchem dem Bund die Aufgabe übertragen wird, für die kostenmässige Gleichbehandlung der Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung und derjenigen akademischer Bildungsgänge zu sorgen. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten spricht sich für die Vergleichbarkeit von hochschulischen und nichthochschulischen Bildungen aus, verlangt einen sicheren Zugang zur höheren Berufsbildung für die herkömmlichen Frauenberufe und regt an, die «höhere schulische Allgemeinbildung» und die weiterhin bestehenden Diplommittelschulen in den nachgeordneten Erlassen zu regeln.

Der Schweizerische Versicherungsverband und der Kantonalbernische Gewerbeverband sprechen sich bereits hier für die Beibehaltung des Zweistufenmodells von Berufs- und höheren Fachprüfungen aus.

Die Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie wünscht ein Mitspracherecht der Berufsverbände zur Überwachung der Kompetenzen in Berufen, die mit ionisierenden Strahlen arbeiten. Dazu wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit empfohlen.

Ein neuer Absatz 3 wird von der Schweizerischen Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung vorgeschlagen, um die Orientierung der Abschlüsse der höheren Berufsbildung an internationalen Niveaustufen zu ermöglichen und die Kompatibilität zu gewährleisten.

Art. 29 Formen der höheren Berufsbildung

(15 Stellungnahmen)

Während die FDP die freie Wahl der Bildung als Vorbereitung auf eine eidgenössische Fachprüfung begrüsst, verlangt die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände die Streichung dieser Wahlfreiheit.

Die Aufhebung der Niveautrennung von heutiger Berufsprüfung und heutiger höherer Fachprüfung wird bereits bei diesem Artikel von mehreren Verbänden bekämpft.

Eine Stellungnahme verlangt die Nennung der Technikerschulen in Bst. b, eine andere vermisst die Anerkennungskriterien.

Art. 30 Eidgenössische Fachprüfungen

(32 Stellungnahmen)

Eine Mehrheit spricht sich für die Beibehaltung der beiden Stufen Berufsprüfung und höhere Fachprüfung aus. Oft wird darauf verwiesen, dass die niveaumässige Differenzierung nicht ausreiche, es brauche auch eine fachliche Differenzierung. Am Konzept der fachlichen Qualifikation durch die Berufsprüfung und der unternehmerischen Qualifikation durch die höhere Fachprüfung wollen vor allem gewerbliche Verbände festhalten.

Der Kanton Genf plädiert für das Recht, kantonale Berufsprüfungen durchzuführen. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten will sicherstellen, dass die Genehmigung von Reglementen nur erfolgt, wenn die Gleichstellungsdimension als Qualitätskriterium enthalten ist.

Art. 31 Höhere Fachschulen

(54 Stellungnahmen)

Eine Stellungnahme äussert sich zur Begrifflichkeit des französischen Textes und findet die Bezeichnungen *école professionnelle*, *école professionnelle spécialisée*, *école supérieure spécialisée* verwirrend.

Mehrere Stellungnahmen regen an, nicht die Schulen anzuerkennen sondern die Bildungsgänge, dabei wird auf positive Erfahrungen aus dem Gesundheitsbereich hingewiesen.

In einigen Stellungnahmen wird kritisiert, die Rolle der Kantone sei nicht bestimmt. Die Kantone seien im Artikel zu den höheren Fachschulen ausdrücklich zu erwähnen und ihnen sei die Delegation der Schulträgerschaft an geeignete Institutionen zu ermöglichen.

Vor allem von gewerblichen Verbänden wird eine Anhörung der Verbände bei der Festlegung der Mindestvorschriften verlangt.

Die Schweizerische Direktorenkonferenz der Technikerschulen schlägt eine Formulierung vor, die das Angebot der höheren Fachschulen als «praxisorientierte Studiengänge und Nachdiplomstudien auf der nicht-universitären Tertiärstufe» beschreibt.

In vereinzelt Stellungnahmen wird auf das notwendige Angebot an Nachdiplomstudien und Nachdiplomkursen hingewiesen.

Über die Dauer gehen die Meinungen auseinander. So reichen die Forderungen für die Minimaldauer des vollzeitigen Unterrichts von 1,5 Jahren (Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation, Waldwirtschaft Verband Schweiz, Verband Schweizer Förster) bis zu drei Jahren (Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie). Auch die Frage, ob die Minimaldauer Praktika einschliessen soll oder nicht, wird unterschiedlich beantwortet.

Einzelnen angeregt werden eine gesetzlich gesicherte EU-Kompatibilität, die Anhörung der FHS bei Bewilligungen von Bildungen an höheren Fachschulen und die Aufnahme der Qualifikation der Lehrkräfte in die Mindestvorschriften für die Anerkennung.

3. Kapitel: Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 32 Begriff und Gegenstand

(47 Stellungnahmen)

Für die meisten Stellungnehmenden ist der Begriff der «berufsorientierten Weiterbildung» zu eng gefasst. Verschiedentlich wird auf die bildungspolitisch problematische Abgrenzung von berufsorientierter Weiterbildung von der allgemeinen Erwachsenenbildung und den aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie auf die schwierige Handhabung dieser Unterscheidung hingewiesen. Oft werden für die Abgrenzung klare Regeln erwartet.

Die Notwendigkeit eines eigentlichen Weiterbildungsgesetzes wird von der SPS, den Gewerkschaften sowie von Bildungskreisen hervorgehoben.

Nur in wenigen Stellungnahmen erscheint die Befürchtung, der Begriff sei zu weit gefasst oder die Forderung, dass die Bezeichnung «berufsorientiert» ständig zu wiederholen sei.

Häufig ist die Forderung, die «berufliche Mobilität» durch «berufliche Flexibilität» zu ersetzen.

Für die Organisationen des Gesundheitswesens ist auch in diesem Artikel zentral, dass Grundbildungen auf tertiärer Stufe angesiedelt werden können. Das revidierte Gesetz

sollte Aussagen machen zur Strukturierung der Weiterbildung, zu bildungspolitischen Zielen, zur Qualitätssicherung und zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen.

Für landwirtschaftliche Kreise ist die Abgrenzung gegenüber der landwirtschaftlichen Beratung unklar. Hier wird eine Feinabstimmung auf das Landwirtschaftsgesetz empfohlen, damit ein dezentrales niederschwelliges Informations- und Weiterbildungsangebot weiter bestehen kann.

In einzelnen Stellungnahmen erscheinen zudem folgende Anregungen: Ausdrückliche Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips, Akkreditierung von Bildungsanbietern, Validierung ausserberuflicher Qualifikationen, Sicherstellung des Anschlusses an weiterführende Studien, Einführung eine Weiterbildungsurlaubs.

Ausformulierte Vorschläge nehmen zudem Elemente auf wie: Regelmässigkeit der Weiterbildung, Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt, Unterstützung beim organisierten Lernen und beim Erweitern der beruflichen Qualifikation und Mobilität, Massnahmen zur Erleichterung des Verbleibs in der Erwerbsarbeit und des Wiedereinstiegs, Nachholbildung.

Art. 33 Massnahmen des Bundes (45 Stellungnahmen)

Bei diesem Artikel werden die Stellung und Aufgabe der Kantone thematisiert. Der Bund soll hier nicht freihändig fördern und Weiterbildungsmassnahmen treffen können. Gefordert wird die klare Verankerung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie die explizite Erwähnung des Subsidiaritätsprinzips. Die Kompetenzen der Kantone etwa zur Koordination innerhalb der einzelnen Kantone sind zu benennen.

Bei den Zielen der berufsorientierten Weiterbildung sind der Wiedereinstieg, der Verbleib im Erwerbsprozess und die Nachholbildung zu erwähnen. Bei den Gründen für den Unterbruch oder Abbruch der Erwerbstätigkeit sind den familiären Pflichten auch soziale, öffentliche und gesellschaftliche aufzuführen.

Vor allem gewerbliche Verbände und Kreise der Privatschulen sprechen sich für eine nachfrageorientierte Finanzierung im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung aus.

Auf die Kompetenz des Bundes, selber Weiterbildungsmassnahmen zu treffen (Absatz 3), wird unterschiedlich reagiert. Während einige den Absatz mit der Kann-Kompetenz ersatzlos streichen wollen, wünschen sich andere eine zwingende Formulierung.

Einzelne Stellungnahmen bringen folgende Anliegen vor: bezahlter Weiterbildungsurlaub, Einsetzung einer Kommission zur Förderung des lebenslangen Lernens, eine Abgrenzung zum Landwirtschaftsgesetz im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung, ausdrückliche Erwähnung von Behinderten, Förderung der Weiterbildungsbereitschaft,

Weiterbildungsinformation, angewandte Forschung und Bearbeitung der internationalen Entwicklung auf den genannten Gebieten.

Die Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung schlägt vor, nationale Weiterbildungsorganisationen, welche als Schnittstelle zwischen Bund, Kantonen und privaten Trägern funktionieren, in dieser Tätigkeit zu fördern.

Ausgehend von der Überlegung, dass der Verbleib im Erwerbsprozess am besten geeignet ist, die Qualifikationen zu erhalten, schlägt die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten vor, Massnahmen zu fördern, die darauf zielen, Personen mit Familienpflichten den Verbleib im Erwerbsprozess zu ermöglichen.

3. Titel: Prüfungen, andere Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 34 Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

(36 Stellungnahmen)

Der Übergang zu verschiedenen Formen von Prüfungen und anderen Nachweisen von Qualifikationen stösst auf einhellige Zustimmung.

Die PdA schlägt vor, eine Bundesstelle zu schaffen, bei der Qualifikationen valorisiert werden können.

Gewerbliche Verbände und der Kanton Glarus wollen die Kantone von der Ausgestaltung der Vorschriften über die Qualifizierung ausschliessen.

Nur eine Organisation will den Absatz 3 mit der Förderkompetenz des Bundes streichen (SIA).

Der Spitex Verband Schweiz und die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten fordern die Anrechenbarkeit von Erziehungs-, Haus- und Betreuungsarbeit.

Art. 35 Anforderungen an Bestimmungen über Qualifikationsverfahren

(26 Stellungnahmen)

Das Wort «chancengleich» soll durch «chancengerecht» ersetzt werden.

Die Hälfte der Stellungnahmen will die Ausnahmebestimmung für die höheren Fachschulen streichen.

Zwei Vernehmlassende sprechen sich für die Einführung eines bezahlten Bildungsurlaubs aus und wollen diesen in einem neuen Absatz 3 regeln.

2. Kapitel: Berufliche Grundbildung

Art. 36 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

(42 Stellungnahmen)

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen bekundet Mühe mit dem Vorschlag den Absolventinnen und Absolventen der Berufslehre, der Berufsfachschule und des entsprechenden Qualifikationsverfahrens das gleiche Eidgenössische Fähigkeitszeugnis abzugeben. Aus dem Zeugnis soll neben dem Beruf auch die Art und Weise ersichtlich sein, wie der Beruf erlernt wurde.

Auch die Titel seien zu differenzieren, damit keine Verwechslungen zwischen den gelernten Berufsangehörigen der Berufslehre und den gelernten Berufsangehörigen der berufspraktischen Bildung möglich wären.

Einzig der Schweizerische Arbeitgeberverband (gegen eine Minderheit im Verband) und die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten unterstützen den Vernehmlassungsvorschlag.

Art. 37 Lehrabschlussprüfung

(35 Stellungnahmen)

In den Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die Reglemente von den Berufsverbänden erarbeitet würden, lediglich der Erlass sei Sache des Bundes. Die Organisationen der Landwirtschaft sprechen sich einstimmig für die Beibehaltung der heutigen Struktur der landwirtschaftlichen Berufsbildung aus, wonach die Reglemente von den Verbänden erlassen werden und dem Bundesamt abschliessend die Genehmigung zukommt.

Der Schweizerische Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler spricht sich dafür aus, dass die Lehrabschlussprüfung neben dem Bundesamt auch von Berufsverbänden geregelt wird.

Die Voraussetzungen, unter denen Personen ohne absolvierte Berufslehre zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden, sind nicht vom Bundesamt allein sondern in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden festzulegen. Dazu wird eine Mindestdauer der Berufstätigkeit vorgeschlagen, die der reglementarischen Dauer der Berufslehre entspricht.

Für die Verteilung der Kosten der Lehrabschlussprüfung schlagen der Schweizerische Gewerbeverband und ein angeschlossener Verband ein Modell vor, das neben den Prüfungsgebühren einen Bundes- und einen Kantonsbeitrag vorsieht.

Art. 38 Eidgenössisches Berufsattest
(49 Stellungnahmen)

Wie schon bei Artikel 36 wird das Problem der Unterscheidung der Titel von Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Berufsattest aufgegriffen. Im Gesetz sei für eine klare Unterscheidung zu sorgen. Auch das Postulat der Durchlässigkeit vom Berufsattest zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis wird nochmals aufgeworfen.

Vereinzelte Stellungnahmen verlangen eine Delegation der Prüfungsdurchführung vom Bund an geeignete Organisationen, die Durchführung durch den Bund und den Einbezug des allgemein bildenden Unterrichts in die Prüfung.

Art. 39 Berufsmaturitätszeugnis
(20 Stellungnahmen)

Verschiedene Stellungnahmen wollen eine eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung einführen. Zwei schlagen vor, diese Prüfung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission zu unterstellen, andere verweisen auf die Bundeszuständigkeit. Oft wird festgestellt, der Gesetzesentwurf lasse offen, wer die Berufsmaturitätszeugnisse ausstelle.

Der Kanton Luzern verlangt, dass die Berufsmaturität nicht nur zum prüfungsfreien Zugang zu Fachhochschulen berechtigen soll, sondern auch zu anderen Bildungsinstitutionen der Tertiärstufe (höhere Fachprüfungen, Universitäten etc.).

Der Kanton Aargau wünscht Präzisierungen im Gesetz, im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Berufsmaturitätszeugnis (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) und auf das andere Qualifikationsverfahren.

Die Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen möchte offenere Formulierungen, um die Entwicklung zu einer typenfremen Berufsmaturität nicht zu blockieren. Sie wünscht Klärung darüber, dass es zur ordentlichen Berufslehre zwei Abschlüsse gebe (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und Berufsmaturitätszeugnis).

Art. 40 Gebühren
(33 Stellungnahmen)

Nur sechs Stellungnehmende wollen den Artikel streichen. Einige wollen ein Materialgeld erheben können. Für andere ist der Artikel zu begrüssen, da er ein wichtiges Signal setzt und in Richtung der Gleichbehandlung der beruflichen Prüfungen mit den allgemeinen Maturitätsprüfungen wirkt.

In einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass auch von den Lehrbetrieben keine Gebühren zu erheben sind, dass für Wiederholer Gebühren gerechtfertigt sind und dass dieser Artikel auch für die Berufsmaturitätsprüfungen gelten soll.

3. Kapitel: Höhere Berufsbildung

Art. 41 Eidgenössische Fachprüfung

(34 Stellungnahmen)

Es dominiert die Forderung, das heutige System mit der Unterscheidung von fachlichen und unternehmerischen Qualifikationen und die Bezeichnungen «Berufsprüfung» und «höhere Fachprüfung» beizubehalten.

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, zwischen dem Bestehen der Berufsprüfung und der höheren Fachprüfung eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren Dauer zu verlangen.

Aus Banken- und Versicherungskreisen wird darauf hingewiesen, dass bei der niveaudifferenzierten Prüfung der Fachausweis nicht zur Vorprüfung verkommen darf.

Die Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung verlangt, dass das dritte Kapitel ebenfalls für die Weiterbildung gilt.

In einzelnen Stellungnahmen werden folgende Anregungen formuliert:

- Der Prüfungsinhalt ist im Reglement festzulegen.
- Der Bund legt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Anforderungen und Qualifikationen fest, damit sich die Titel klar unterscheiden.
- Der Bund sorgt für die europäische Anerkennung der Berufstitel.
- Der Begriff «höhere Berufsbildung» ist zu definieren.
- Für das Gesundheitswesen ist der Einbezug der tertiären Bildungen zu klären.
- Ausserberufliche Qualifikationen sind einzubeziehen.

Art. 42 Diplom und Fachausweis der eidgenössischen Fachprüfung

(20 Stellungnahmen)

In den Stellungnahmen zu Artikel 42 werden Bemerkungen aufgenommen, die bereits zu Artikel 41 gemacht wurden. Die gewerblichen Verbände wollen an den Stufen der Berufs- und höheren Fachprüfung mit den traditionellen Bezeichnungen «Fachausweis» und «Diplom» festhalten.

Eine besondere Position nimmt der Kanton Schaffhausen ein, der mit dem Argument der kantonalen Aufsicht die Ausstellung der Diplome den Kantonen übertragen will.

Art. 43 Höhere Fachschule
(32 Stellungnahmen)

Für die gewerblichen Verbände ist die Zusammenarbeit mit zuständigen Organisationen bei der Reglementierung der Prüfungs- und Qualifikationsverfahren wichtig. Sie wollen entsprechend der heute gültigen Formulierung die Befähigung zur Übernahme von Aufgaben und Führungsfunktionen auf mittlerer Stufe ausdrücklich im Text aufgenommen wissen.

Vor allem kantonale Stellungnahmen wollen die höheren Fachschulen der Aufsicht der Kantone unterstellen. Die Gegenposition wird vor allem von Organisationen aus dem Gesundheitswesen vertreten.

Organisationen des Gesundheitswesens wollen die Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachschulen in ein öffentliches Register eintragen.

Für den Kanton Appenzell Innerrhoden ist unverständlich, dass bei den höheren Fachschulen die Zulassung zur Prüfung vom Besuch des Bildungsgangs abhängig gemacht wird.

In einzelnen Stellungnahmen wird auf folgende Anliegen hingewiesen:

- Der Auftrag der Diplommittelschulen sei ungenügend beschrieben.
- Der Begriff der Aufsicht sei ebenso wie in der beruflichen Grundbildung in einer moderneren Form mit der Qualitätssicherung zu definieren.
- Eingeführte Titel wie «Techniker TS» seien zumindest auf Verordnungsstufe beizubehalten.
- Auf Titel im Bereich der Kunst ist zusätzlich hinzuweisen.

4. Titel: Bildung von Bildungsverantwortlichen

Art. 44 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
(51 Stellungnahmen)

Grundsätzlich wird der Titel über die Bildung von Bildungsverantwortlichen positiv gewürdigt. Begrüsst wird der Verzicht auf formelle Auflagen und dass neu verschiedene Wege für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner offenstehen. Erklärungsbedürftig sei, nach welchen Kriterien diese Befähigung nachgewiesen wird. Kritisiert wird, dass nur bei betrieblicher Bildung von Berufsbildnern gesprochen werde.

Das Gewerbe und ein Kanton bedauern die Streichung des Begriffs «Lehrmeister/ Lehrmeisterin». Hingewiesen wird auf die Ausbildung der Berufsbildner an überbetrieblichen Kursen. Zudem sollte die «betriebliche» Bildung in Abs. 1 durch «praktische» Bildung ersetzt werden. Der Anwendungsbereich sei auf die höhere Berufsbildung auszudehnen. Für die Verordnung werden Vorschriften zur Vermittlung von Nachhaltigkeit gefordert.

Abs. 2:

Die Anforderungen sollen präziser auf die Ausbildung (fachlich und methodisch-didaktisch) abgestimmt werden. Die Berufsbildner sollen auch persönliche Fähigkeiten mitbringen. Begrüsst wird die klare Definition der Anforderungen an die Berufsbildner. Die Qualitätssteigerung bei der Ausbildung im Betrieb wird als wichtige Zielnorm erachtet. Gewarnt wird davor, die Anforderungen in pädagogisch-didaktischer Hinsicht an die Auszubildenden zu hoch zu stecken. Eine allzu zeitraubende pädagogische, methodisch-didaktische Bildung könnte diverse bisherige Berufsbildner abschrecken und somit kontraproduktive Auswirkungen auf die verschiedenen Berufsbildungsangebote haben. Unklar sei, wer die Ansprüche an Berufsbildner definiere und deren Einhaltung kontrolliere. Was «qualifizierte fachliche Bildung» beinhalte, müsse geklärt werden. Ein einziger Berufsverband lehnt die Anforderungen an die Berufsbildner ab. Von Berufsschulseite her wird vorgeschlagen, die Anforderungen an Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit Schulleiterkonferenzen festzulegen.

Abs. 3

In der Frage nach Erreichung der verlangten Fähigkeiten und dem Halten des Ausbildungsstandes verlangt ein Kanton eine klare Bestätigung der vorherrschenden Rolle der Kantone in den Bereichen Bildung, Kontrolle und Überwachung. Zudem sollen die Bedingungen im Gesetz geregelt werden. Auf der anderen Seite lehnt das Gewerbe die ausschliessliche Zuständigkeit oder Delegationskompetenz der Kantone ab. Das Bundesamt soll Berufsverbänden Ausbildungskurse übertragen können.

Abs. 4:

Anstatt Mindestprogramm wird «Mindestanforderungen», «Mindestqualifikationen» und «Mindestinhalte» gewünscht. «Bildung» soll durch «Weiterbildung» ergänzt werden. Verbände des Gesundheitswesens fordern, dass Kantone und interessierte Organisationen angehört werden. Von gleichstellungspolitischer Seite her wird die Delegation der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner an die Kantone gefordert. Diese seien zu verpflichten, die Gleichstellungsthematik in die Ausbildung zu integrieren und eine diesbezügliche Qualitätskontrolle zu garantieren.

Art. 45 Anforderungen an die Lehrkräfte (55 Vernehmlassungen)

Gewünscht wird der Einbezug anerkannter Erwachsenenbildungsdiplome bei den Anforderungen an die Lehrkräfte und die Einbettung der Bildung der Berufsschullehrkräfte in ein Gesamtkonzept der Lehrerbildung für die Sekundarstufe II. Die EDK schlägt vor, die gesamte Lehrerbildung den Kantonen zu überlassen. Hingegen plädiert die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren für die Beibehaltung der Bundeskompetenz.

Gewünscht wird auch die Ergänzung des Artikels durch «Weiterbildungsverantwortliche und Auszubildende», um sicherzustellen, dass der Staat bei der Zertifizierung privater Weiterbildungsträger die Anforderungen an die Auszubildenden und Auszubildende

zum Kriterium machen kann und die Professionalisierung gefördert wird. Nach Auffassung des Gewerbes soll der Bund die Kosten der methodisch-didaktischen und pädagogischen Ausbildung übernehmen.

Mehrere Vernehmlassende vermissen die ausdrückliche Fortbildungspflicht. In den Ausführungsbestimmungen sollen Gleichstellungsfragen als integralen Bestandteil festgehalten werden; bei den Lehrkräften sollen beide Geschlechter zu mindestens 40 Prozent vertreten sein – und zwar bei den allgemeinbildenden als auch bei den berufskundlichen Fächern. Auch Kenntnisse über Zusammenhänge der nachhaltigen Entwicklung sollen integraler Bestandteil sowohl der Grund- als auch der Weiterbildung sein.

Abs. 1:

Der Begriff «beruflicher und allgemein bildender Unterricht» soll durch «schulischer Unterricht» oder «praktischer Unterricht» ersetzt werden. Die Qualifizierung der Berufsschullehrkräfte sei regional und von den Kantonen an einer pädagogischen Hochschule oder Universität vorzunehmen. Für die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Fächer der Berufsschulen müsste analog zu den Vollzeitschulen der Sekundarstufe II der akademische Abschluss und das Diplom für das Höhere Lehramt gefordert werden. Verlangt wird auch, dass Gymnasiallehrkräfte als Berufsschullehrkräfte zugelassen werden. Zusätzlich soll gewährleistet werden, dass die Qualifikation der Lehrkräfte über die ganze Dauer der Lehrtätigkeit entsprechend dem aktuellen Stand des Wissen sichergestellt wird.

Abs. 2

Die Anforderungen werden als zu offen wahrgenommen. Der Bund soll Vorschriften erlassen. Mehrere Seiten verlangen ein mindestens sechsmonatiges Wirtschaftspraktikum. Das Gewerbe möchte die Lehrkräfte zu regelmässigen Wirtschaftspraktika verpflichten.

Art. 46 Andere Berufsbildungsverantwortliche (14 Stellungnahmen)

Die neue Konzeption, dass der Bund neu die Grund- und Weiterbildung aller in der Berufsbildung Tätigen fördern kann, wird sehr begrüsst. In Titel und Text soll «Berufsbildungsverantwortliche» durch «Bildungsverantwortliche» ersetzt werden. Der Artikel sei «durch Weiterbildungsverantwortliche und Ausbildende» zu ergänzen um sicherzustellen, dass der Staat bei der Zertifizierung privater Weiterbildungsträger die Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder zum Kriterium machen kann. Ein Kanton will die Kantone zur Zusammenarbeit mit dem Bund verpflichten während die DBK/CRFP vorschlägt, der Bund soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grund- und Weiterbildung unterstützen. In den Ausführungsbestimmungen sollen Gleichstellungsfragen integraler Bestandteil sowohl der Grund- als auch der Weiterbildung sein. Zudem sollen wie bei den Lehrkräften auch hier beide Geschlechter zu mindestens 40 Prozent vertreten sein.

5. Titel: Berufsberatung

Art. 47 Zweck (38 Stellungnahmen)

Öfter wird eine Änderung von Titel und Text in «Berufs- und Laufbahnberatung» vorgeschlagen. Mehrere Adressaten beziehen sich auf den NFA, der die Berufsberatung den Kantonen zuweist. Zürich unterstreicht, dass in diesem Fall die Bestimmungen auf ein Minimum reduziert werden müssten. Vorgeschlagen wird auch, die gesamtschweizerische Information durch die Kantone gemeinsam zu tragen.

Während einige Streichung der Berufsberatung verlangen, begrüßen andere eine Regelung auf Bundesebene oder fordern einen substanziellen Ausbau der Bundesbeteiligung. Westschweizer Kantone wünschen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes eine Ausweitung der Aufgaben, z.B. für Laufbahnberatung, Information/Dokumentation, Forschung und Entwicklung. In den Ausführungsbestimmungen sei festzuhalten, dass und wie die Entwicklung einer Laufbahnperspektive für Frauen gezielt gefördert werde.

Art. 48 Anforderungen an Berufsberaterinnen und Berufsberater (23 Vernehmlassungen)

Kantonale und gewerblicher Vernehmlassende fordern praktische Erfahrungen in der Wirtschaft und in der Arbeitswelt. Diese müsse laufend erneuert werden. Vertieftes gleichstellungsförderndes Knowhow wird ebenfalls gewünscht. Die Fachausbildung müsse sich an den jeweiligen bildungspolitischen und arbeitsmarktlichen Entwicklungen orientieren.

Art. 49 Durchführung (31 Vernehmlassungen)

Auf mehrheitliche Ablehnung stiess die Forderung des unentgeltlichen kantonalen Grundangebots. Sie wurde als massiven Eingriff in die Kantonshoheit bezeichnet. Einige Kantone hingegen sprachen sich für das kostenlose Grundangebot für Jugendliche und Erwachsene aus. Was das Grundangebot umfasse, sei regelungsbedürftig.

Der Bund soll einerseits in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Koordination der Berufs- und Laufbahnberatung mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss AVIG sorgen. Andererseits wird gewünscht, dass die Kantone für die Abstimmung der Berufsberatung, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der arbeitsmarktlichen Massnahmen sorgen.

Von Berufsbildungsseite wurde darauf hingewiesen, dass in allen Fällen Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Interessen der Beratungssuchenden als prioritär zu gewichten seien. Die Beanspruchung der öffentlichen Berufsberatung soll freiwillig sein.

6. Titel: Bundesbeiträge; Berufsbildungsfonds

Art. 50 Beitragsfähige Massnahmen und Höhe der Bundesbeiträge (90 Stellungnahmen)

Wie einleitend festgehalten (vgl. oben S. 9ff) sind die Vernehmlassenden einerseits der Ansicht, eine Reform der Berufsbildung setze mehr öffentliche Mittel voraus. Andererseits sei wegen der unklaren Ausführungen im Entwurf keine klare Stellungnahme möglich.

Korrekturvorschläge:

- **Finanzausgleich:** Nur eine Minderheit stellt sich hinter die sofortige Streichung des Finanzausgleichs in den Berufsbildungssubventionen. Grossmehrheitlich wird dies vom NFA abhängig gemacht.
- **Höhe des Subventionsatzes:** Die Mehrheit der Kantone verlangt einen Bundesanteil von 30 Prozent an den Berufsbildungsausgaben der öffentlichen Hand. Grossmehrheitlich wird zudem gewünscht, dass der Bundesanteil klar fixiert wird. Ausserdem wird vereinzelt die Formel «im Rahmen der bewilligten Kredite» in Frage gestellt.
- **Subventionstatbestände:** Die Subventionstatbestände sind in Entsprechung der inhaltlichen Entscheide zu vorangehenden Artikeln anzupassen. Zudem werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen: Vorbereitungskurse auf Fachprüfungen, Bildung von Bildungsverantwortlichen, Gleichstellung der Geschlechter, Integrationsmassnahmen, Weiterbildung von Lehrkräften, Unterrichtshilfen, Abschlussprüfungen, innerbetriebliche Vermittlung grundlegender Fertigkeiten, italienische Lehrmittel und Fachprüfungen, Unterrichts-, Informations- und Dokumentationsmaterial, Sprachkurse, Mieten und Bauten.
- Für **Private** dürfe kein Recht auf Subventionen abgeleitet werden können.

Art. 51 Berechnungsweise; Leistungsauftrag; Beitragsdauer (45 Stellungnahmen)

Viele der Stellungnahmen begrüssen eine Orientierung an Leistungs- und Wirkungsfaktoren. Nur wenige Kantone und Schulen sprechen sich für die Beibehaltung der aufwandorientierten Subventionen aus.

Verlangt werden zwingende Bestimmungen, um im Sinne von Input-Steuerung tätig werden zukönnen. Verbreitet ist der Vorschlag einer etappenweisen Einführung dieser neuen Finanzierungsform. Für Versuche bietet sich insbesondere die Weiterbildung an.

Als Bemessungsgrundlage sollen neben Angebotsindikatoren, Vollkostenrechnungen (Gewerbe) oder Marktpreise (Informatikkreise) dienen. Pauschalen sollten pro Klasse, nicht pro Kopf ausgerichtet werden (Textilverband, Metallunion, Schulkreise) bzw. seien sie zu differenzieren nach Zahl der Lehrlinge oder Kursteilnehmer sowie nach Ausbildungsart (überbetriebliche Kurse, höhere Berufsbildung, Weiterbildung). Ausserdem seien auch Korrekturfaktoren für Berufe mit wenigen Lehrlingen oder bei besonderen sprachregionalen Verhältnissen einzubringen.

Einzelkritiken bezeichnen den Artikel als so offen formuliert, dass die Rechtssicherheit darunter leide. Ferner werde damit eine langfristige Finanzplanung kaum möglich.

Art. 52 Bedingungen und Auflagen (26 Stellungnahmen)

Kritisiert wird vereinzelt, dass die Bedingungen und Auflagen für Subventionen zu unklar formuliert seien. Gewerbekreise fordern Streichung von Abs. 1b, der gemäss heutiger Regelung eine «zweckmässige» Organisation der Bildungsangebote verlangt; von Gewerkschaftskreisen wird hingegen angeregt, «zweckmässig» durch «gemeinnützig» zu ergänzen sowie in Abs. 1c das heute gültige Erfordernis «nicht einem Erwerbszweck» dienend beizubehalten.

Abs. 2 enthält die heutige Bedingung eines angemessenen Kantonsanteils als Kann-Formel. Einige Kantone und die Privatschulen verlangen Streichung dieser Bestimmung, allenfalls eine Begrenzung des Kantonsanteils in der Höhe des Bundesbeitrages.

Art. 53 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen (keine Stellungnahme)

Art. 54 Übrige Bestimmungen (5 Stellungnahmen)

Eine Minderheit von Kantonen fordert gemäss Vorschlag ihrer Berufsbildungsämter-Konferenzen, dass bei Zweckentfremdung von Subventionen die Rückzahlung ganz oder teilweise erlassen werden könne, sofern damit notwendige andere Massnahmen finanziert worden seien.

Art. 55 Finanzierung (keine Stellungnahme)

Art. 56 Berufsbildungsfonds (84 Stellungnahmen)

Wie im allgemeinen Teil bereits erwähnt (vgl. S. 12), sprechen sich weite Teile des Gewerbes, viele Kantone, SPS, SGB, CNG und Bildungskreise für Berufsbildungs-

fonds bzw. erweiterte Berufs- und Weiterbildungsfonds aus. Uneinigkeit herrscht darüber, wie gross der (zentral)staatliche Einfluss gehen dürfe. Der Gesetzesentwurf spricht sich klar für eine Selbstorganisation der Betroffenen aus.

Eindeutig für Streichen einer Fondslösung sind der Kanton St. Gallen, Arbeitgeberverband, Bankiervereinigung und Versicherungswirtschaft. Wenig dringlich ist das Problem angesichts des Lehrlingsmangels für die Landwirtschaft, die im übrigen lieber von Ausbildungs- statt Solidaritätsbeiträgen sprechen möchte.

Im Einzelnen wird kritisiert, dass die Bestimmungen so offen oder unklar seien, dass sie kaum Wirkung entfalten könnten. Die Rolle der Kantone bleibe unerwähnt, diejenige der Sozialpartner sei nur am Rande angesprochen. Es müsse eine Zweckumschreibung bzw. eine offene Liste der Verwendungszwecke eingefügt werden.

Während einerseits kleinere Quoren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung verlangt werden, sind andere für Streichung des entsprechenden Absatz 2, weil dies die Bestimmungen verwässere. Schliesslich wird erneut auf den NFA verwiesen, der abzuwarten sei.

7. Titel: Vollzug

1. Kapitel: Aufgaben und Befugnisse

Art. 57 Bund

(12 Stellungnahmen)

Einerseits wird dieser Artikel als ziemlich offen formuliert bezeichnet, andererseits wird eine ungenügend umgesetzte Aufgabenteilung von Bund und den Kantonen bemängelt. Der Bund solle nur dort in die Kantonshoheit eingreifen, wo dies zur Zielerreichung unabdingbar sei. Die Delegation von staatlichen Aufgaben oder Aufgaben von Verbänden mittels Leistungsaufträge an Dritte sei zu ermöglichen.

Die Kantone sollen zur Zusammenarbeit unter einander ausdrücklich verpflichtet werden. Ferner solle der Bundesrat für die Koordination innerhalb der Bundesverwaltung sorgen und die enge Koordination zwischen den verschiedenen Departementen und Bundesämtern sei explizit zu erwähnen.

Art. 58 Kantone

(3 Stellungnahmen)

Eine verpflichtende Zusammenarbeit der Kantone müsse weiterhin geregelt sein. In den Bereichen der Vorbereitung auf die Berufsbildung und der Grundbildung sollen die Kantone keine Gebühren erheben dürfen. Vorgeschlagen wurde auch eine Zusammenarbeit bei Aus- und Weiterbildung zwischen Mittelschulen und Berufsschulen.

Art. 59 Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise; internationale Zusammenarbeit und Mobilität
(23 Stellungnahmen)

Dass sich der Bund in der Angelegenheit der Anerkennung ausländischer Ausweis engagiert, wird begrüsst. Die Kantone fordern eine angemessene Mitsprache. Betont wurde das Prinzip der Gegenseitigkeit. Einige plädierten für eine aktivere Haltung des Bundesrates. Er soll durch geeignete Verhandlungen die Anerkennung schweizerischer Diplome und Fähigkeitszeugnisse im Ausland fördern. Ein Kanton verlangt die Förderung von Aufenthalten in anderen Sprachregionen.

Art. 60 Eidgenössischer Berufsbildungsrat
(93 Stellungnahmen)

Die Meinungen zu einem Berufsbildungsrat sind sehr unterschiedlich. Zum Teil ist die Antwort zustimmend, verbunden mit Änderungsvorschlägen. Einige Kantone und vor allem gewerbliche Kreise äussern sich kritisch bis eindeutig ablehnend.

Zur Diskussion steht die Repräsentativität und Legitimität der Mitglieder. Ein grösseres und breiter abgestütztes Gremium erscheint vielen geeigneter und könnte allenfalls mit einem Ausschuss ausgestattet werden. Vereinzelt wird vorgeschlagen, ein neuartiges Instrumentarium zu schaffen. Dessen Kernteam (z.B. 2-3 Personen) soll fähig sein, das Gesamtfeld zu überblicken, die anstehenden Probleme und Aufgaben zu identifizieren und Grundlagen bereitstellen zu lassen.

Gefordert werden Sitze für: Arbeitnehmervertretung, Fachperson für Gleichstellungsfragen, Gewerkschaften, Naturberufe, Wissenschaft und Lehre, Gesundheits- und Sozialwesen, Wissenschaft und Ausbildung, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, Berufsschulen, Weiterbildung. Auch Quotenregelungen werden verlangt: für jedes Geschlecht mindestens 30 oder 40 Prozent, mindestens die Hälfte der Mitglieder müsse aus der Privatwirtschaft sein; einen garantierten Sitz für Verbände, die mehr als 5000 Lehrlinge ausbilden; zwei Drittel der Mitglieder aus Privatwirtschaft/ Berufsverbänden.

Zum Aufgabenbereich wird vorgeschlagen: nach dem Bundesrat oberstes Organ für Berufsbildung, das Strategien festlegt und als Steuerungsorgan für die Verbundaufgabe wirkt, prospektive Planungen veranlasst und als Evaluationsgremium wirkt. Zu diesem Zweck wird u.a. auch ein jährlicher Bericht über den Stand der Berufsbildung verlangt.

Ein Kanton fragt sich, ob z.B. DBK/CRFP, SVB, AGAB, SVEB usw. im Sinne der Konzentration der Kräfte nicht dem Berufsbildungsrat unterstellt werden sollten. Ein Berufsverband will die Aufgaben des Rates an Berufsverbände im Rahmen der ihnen delegierten Aus- und Weiterbildung übertragen.

Viele Vernehmlassende lehnen Entscheidungsbefugnisse des Rates ab. Operative Funktionen würden neue Schnittstellenprobleme erzeugen.

Art. 61 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
(4 Stellungnahmen)

Ein Kanton verlangt ein kantonales Vorschlagsrecht für die Wahl von Mitgliedern, wie es beim Berufsbildungsrat vorgeschlagen wurde. Von gleichstellungspolitischer Seite her wird eine Zusammensetzung wie im Institutsrat des Instituts für Berufsbildung gefordert. Ferner soll «...insbesondere in Anerkennungsfragen...» als unzulässige Einschränkung gestrichen werden.

Art. 62 Institut für Berufsbildung (IBB Schweiz)
(46 Stellungnahmen)

Das weitere Engagement des Bundes in der Aus- und Weiterbildung der Berufsschullehrkräfte wird als sinnvoll und richtig erachtet. Das IBB soll aber keine Monopolstellung haben.

Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass das IBB-Diplom nicht europakompatibel sei. Zudem stimmten der Vorschlag zum IBB nicht mit dem NFA überein. Vereinzelt wird Kritik an einer nicht klaren Stellung und Funktion des IBB geübt sowie festgehalten, die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sei Sache der Kantone. Ein Kanton fordert deshalb die Streichung des ganzen Artikels.

Ein Hauptanliegen v.a. aus kantonaler Sicht ist die Vernetzung und die Zusammenarbeit des IBB mit Universitäten und pädagogischen Hochschulen. Dazu gehört auch die Lehre, Forschung und Qualitätssicherung auf Hochschulstufe, die Integration der Grund- und Weiterbildung von Lehrkräften in die Gesamtkonzeption der Lehrerinnen/Lehrerbildung auf schweizerischer bzw. interkantonaler Ebene. Das IBB könnte die Forschungsarbeit koordinieren, Entwicklungsarbeit im Qualitätsmanagement leisten, für die Information und Dokumentation verantwortlich zeichnen und spezielle Grund- und Weiterbildungen z.B. für Fachlehrkräfte in schwach besetzten Berufen und für Expertinnen und Experten durchführen. Es solle sich mit Berufsbildungsressourcen, Forschung und Dienstleistungen beschäftigen.

Neue Namensvorschläge: Institut für Berufs- und Weiterbildung, Institut Universitaire de la Formation Professionnelle. Gewünscht wird auch die Erwähnung der Bildung der Berufsschullehrerinnen und -lehrer der Gesundheitsberufe. Vorgeschlagen wird ein erweiterter Institutsrat in gleicher Zusammensetzung wie im Berufsbildungsrat oder in der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission.

Unterstrichen wird von kantonaler Seite die Erweiterung der Trägerschaft durch Einbezug der Kantone. Von Wirtschaftsseite hingegen wird das Mitbestimmungsrecht der Kantone im vorgeschlagenen Ausmass als in keiner Weise gerechtfertigt betrachtet und eine angemessene Vertretung der Wirtschaft gefordert. Auch weitere geeignete

Institutionen und private Anbieter sollen wie bisher tätig sein und vom Bund anerkannt und unterstützt werden.

2. Kapitel: Verwaltungsrechtspflege

Art. 63 Rechtsmittelbehörden

(4 Stellungnahmen)

Die Beschwerdemöglichkeit an die Rekurskommission EVD soll gestrichen werden, weil sonst der Rechtsmittelweg von den übrigen Bereichen der Sekundar- und Tertiärstufe abweiche. Zudem würden so die Rechtsmittelverfahren unnötig in die Länge gezogen. Die Bestimmungen bezüglich der Zwischenprüfungen und Module sollen im Gesetz festgelegt werden.

Art. 64 Beschwerdeverfahren

(1 Stellungnahme)

Der Schweizerische Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler kritisiert, dass das BBT nach wie vor ausserhalb des "Verfolgsgesetzes" stehe. Es würden keine Verfügungen erlassen und es könnten keine falschen Entscheide angefochten werden. Das BBT sei , das BBT ""dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu unterstellen.

3. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 65 Zuwiderhandlung und Unterlassung von Ausbildungsverantwortlichen

(6 Stellungnahmen)

Der Kanton Bern verlangt eine Strafandrohungen für Lehrlinge wegen Schwänzen oder Störung des Unterrichts. Ein weiterer Vorschlag will durch Bildungsverantwortliche begangene Zuwiderhandlungen unter die Strafbestimmungen aufnehmen, u.a. das Unterlassen des Vertragsabschlusses zu Beginn der Ausbildung. Auch das Anbieten von Bildungen ohne die erforderlichen Bewilligungen soll unter Strafe gestellt und der Praktikumsvertrag einbezogen werden.

Art. 66 Titelanmassung

(1 Stellungnahme)

Verlangt wird die Streichung «oder ein Berufsattest» in Abs. 1 Bst. a.

Art. 67 Strafverfolgung

(1 Stellungnahme)

Nur mit Sanktionen gegen säumige Lehrmeister und Auszubildende habe die Berufsschule bei Pflichtverletzungen ein adäquates Mittel zur Durchsetzung ihrer Aufgaben in der Hand.

Art. 68 Schlussbestimmungen

(2 Stellungnahmen)

Verlangt wird eine bessere Strukturierung.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

(12 Stellungnahmen)

Die Übergangsfrist von fünf Jahren wird für die Anpassung der bisherigen Vorschriften und Reglemente als zu kurz erachtet. Vor allem das Gewerbe schlägt acht bis zehn Jahre vor. Die Organisationen des Gesundheitswesens vermischen Hinweise, dass der Bund neu für die bisher vom SRK im Auftrag der Kantone geregelte Berufsbildung zuständig wird. Sie verlangen die Gleichstellung der unter altem Recht erworbenen Diplome gegenüber den neuen eidgenössischen Titeln und die Anerkennung von den früher erlassenen Reglementen.

Art. 70 Referendum und Inkrafttreten

(1 Stellungnahme)

Ein Kanton verlangt, den Anhang «Vollzugsorganisationen» mit einer Darstellung zu erweitern, wie die Kosten der Berufsbildung aufgeteilt werden.

4. Stellung nehmende Kantone, Parteien und Organisationen

Kantone

Regierungsrat des Kantons Zürich	
Regierungsrat des Kantons Bern	
Regierungsrat des Kantons Luzern	
Regierungsrat des Kantons Uri	
Regierungsrat des Kantons Schwyz	
Regierungsrat des Kantons Obwalden	
Regierungsrat des Kantons Nidwalden	
Regierungsrat des Kantons Glarus	
Regierungsrat des Kantons Zug	
Le conseil d'Etat du canton de Fribourg	
Regierungsrat des Kantons Solothurn	
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	
Kanton Appenzell Innerrhoden	
Regierung des Kantons St. Gallen	
Regierungsrat des Kantons Graubünden	
Regierungsrat des Kantons Aargau	
Regierungsrat des Kantons Thurgau	
Republica e Cantone del Ticino	
Le conseil d'Etat du canton de Vaud	
Canton du Valais	
Le conseil d'Etat du canton de Neuchâtel	
République et canton de Genève	
Gouvernement de la République et Canton du Jura	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK/CDIP
Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren	SODK/CDAS
Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren	FDK/CDF
Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz	SDK
Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz	DBK/CRFP

Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei	CVP/PDC
Christlich-soziale Partei, Wünnewil	CSP/PCS
Christlichsoziale Partei Schweiz, Oberwil-Zug	CSP
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP/PRD
Katholische Volkspartei Schweiz	KVP
Parti libéral suisse	
Parti suisse du Travail	
Schweizerische Volkspartei	SVP/UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP/PS

Dachverbände

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz	CNG
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Schweizerischer Bauernverband	SBV/USP
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV/USAM
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB/USS
Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände	VSA

Organisationen

➤ Gewerblich-industrielle und kaufmännische

Autogewerbe-Verband der Schweiz Sektion Zürich	
Autogewerbe-Verband der Schweiz	AGVS/UPSA
Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft	VBV/AFA
Berufsprüfung Technischer Kaufmann/Technische Kauffrau mit eidg. Fachausweis	SVTK/SSATC
Coop Bildungszentrum	
Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	SWISSMEM
Die Schweizerische Post	
Fachverband Laborberufe	FLB
Fédération Romande des Syndicats Patronaux	
Flughafendirektion Zürich	
Gastrosuisse	
Höhere Fachprüfung im Ingenieur- und Architekturwesen	HFP
Kantonal Bernischer Gewerbeverband	

Kaufmännischer Verband Zürich	
Kunststoff Verband Schweiz	
Metzgereipersonal-Verband der Schweiz	MPV
Migros-Genossenschafts-Bund Zürich	
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Heranbildung von hauswirtschaftlichen Führungskräften	SAHF
Schweiz. Bäcker-Konditorenmeister-Verband	SBKV/ASPBP
Schweiz. Fachkommission für Berufsbildung im Gastgewerbe	SFG
Schweiz. Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung u. Finanzplanung	BVF/BAP
Schweiz. Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler	SVIMSA/ ASMAIS
Schweiz. Verband hauswirtschaftl. Betriebsleiterinnen u. Betriebsleiter	SVHBL
Schweizer Hotelier-Verein	
Schweizer Verband für Informatik-Berufsausbildung	SVIB
Schweizer Versicherungsverband	SVV/ASA
Schweizerische Bankiervereinigung	
Schweizerische Bundesbahnen	SBB/CFF
Schweizerische Metall-Union	SMU/USM
Schweizerischer Carrosserieverband	VSCI
Schweizerischer Drogistenverband	SDV/ASD
Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein	SIA
Schweizerischer Kaufmännischer Verband	SKV/SSEC/ SSIC
Schweizerischer Schuhhändler-Verband	SSV
Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband	SSIV/ASMFA
Schweizerischer Technischer Verband	STV/UTS
Schweizerischer Textildetaillisten-Verband	STDV
Schweizerischer Verband Dach und Wand	SVDW
Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation	VISCOM
Swisscom	
Swissmechanic	
Swissoil-Commerce	
Textilverband Schweiz	
Treuhand-Kammer	
Union Helvetia	

Verband der Schweizer Druckindustrie	VSD/IGS2
Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte	
Verband Schweizer Herrenmode-Geschäfte	VSHG/ASMM
Verband Schweizerischer Carrosseriesattler	VSCS/ASGC
Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke	VSE/UCS
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen	VSEI/USIE
Verband Schweizerischer Gärtnermeister	VSG
Verband Schweizerischer Metzgermeister	VSM/USMB
Verband Schweizerischer Plattenlegermeister	VSPL
Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte	VSRT/USRT
Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwaren-Detaillisten	VSRLD/ ASDAVM
Verband Schweizerischer und Liechtensteinischer Heizungs- und Lüftungsfirmer	CLIMA SUISSE
Verein eidg. Organisatoren-Prüfungen	SGO
Vereinigung Eidg. Dipl. Maîtres d'hôtel	VDM
Zentralverband Schweiz. Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte	ZVSGU/ASHB

➤ **Land- und Forstwirtschaft**

Amt für Landschaft und Natur ZH	
Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	AGORA
Beratende Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung	
Ingenieure ETH Agrar, Lebensmittel, Umwelt	SVIAL/ASIAT
Interkantonale Försterschule Lyss	
Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau	LBL
Schweiz. Konferenz der LeiterInnen von Bäuerlich-Hauswirtschaftlichen Fachschulen	
Schweizer Verband der Ingenieur-AgronomInnen + der Lebensmittel-IngenieurInnen	SVIAL
Schweizerische Geflügelzuchtschule	SGS
Schweizerischer Landwirtschaftlicher Verein	SLV
Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein	SMV/SSIL
Schweizerischer Obstverband	
Service romande de vulgarisation agricole	SRVA
Verband Schweizer Förster	VSF/ASF
Verband schweizerischer Gemüseproduzenten	VSGP/UMS

Vereinigung Schweizer Bio-Landbauorganisationen
Waldwirtschaft Verband Schweiz

BIO SUISSE

➤ **Gesundheit**

Bund Schweizer Verbände Medizinischer Praxis-Assistentinnen	BSMPA/ FSAAM
Die Spitäler der Schweiz	H+
Ergotherapeutinnen-Verband Schweiz	EVS/ASE
Schweiz. DentalhygienikerInnen-Verband	SDHV/ASHD
Schweiz. Verband der Berufs-Masseure	SVBM/FSMP
Schweiz. Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen	SVBG
Schweizer Verband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege	SBGRL/ ASGRMC
Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. techn. Radiologie	SVMTRA/ ASTRM
Schweizerische Zentrale für Heilpädagogik	SZH/SPC
Schweizerische Konferenz der Pflegeschulen	SKP/CSEI
Schweizerischer Apothekerverein	
Schweizerischer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger	SBK/ASI
Schweizerischer Fachverband der dipl. med. Laborantinnen und Laboranten	SFDML
Schweizerischer Hebammenverband	
Schweizerischer Physiotherapeutenverband	SPV/FSP
Schweizerischer Verband der AktivierungstherapeutInnen	SVAT
Schweizerischer Verband dipl. ErnährungsberaterInnen	SVERB/ASDD
Schweizerisches Rotes Kreuz	SRK
Spitex Verband Schweiz	
Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz	VZLS/ALPDS
Verbindung der Schweizer Ärzte	FMH

➤ **Soziales**

Berufsschule für Kleinkinderziehung	BKE
Berufsverband der Krippen-Leiterinnen	
Heimverband Schweiz	
Pro Senectute Schweiz	
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen für soziale Arbeit	SASSA

Schweizerische Plattform der Auszubildenden im Sozialbereich	SPAS
Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagoginnen	SBVS
Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit	SBS/ASPAS
Schweizerischer Krippen-Verband	SKV/ACS

➤ **Kunst**

Schweizer Musikrat	SMR
--------------------	-----

➤ **Bildung**

Aargauische Kaufmännische Berufsschulen	
Arbeitsstelle für Bildung der Schweizer Katholiken	ABSK
Association romande pour la reconnaissance des acquis	ARRA
Baldegger Schwestern	
Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- u. Fachschulen	BDK
Bildungsstelle WWF	
Conférence des directeurs d' écoles de commerce suisses	CDECS
Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer	LCH/ECH
Direktoren-Konferenz der Ingenieurschulen der Schweiz	DIS
Direktorenkonferenz der Schweizerischen Schulen für Gestaltung	
Eidgenössische Berufsmaturitätskommission	EBMK
Greenpeace	
Institut für Lehrerbildung und Berufspädagogik	ILEB
Interdisziplinäres Spitex-Bildungszentrum	ISB
Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Diplommittelschulen	KDMS/CEDD
Koordinationsstelle der Rudolf Steiner Schulen Schweiz	
Lehrerverein Kaufmännische Berufsschule Luzern	LKBL
Schule und Elternhaus Schweiz	S&E SCHWEIZ
SchulleiterInnen-Konferenz der Schweiz. Schulen für Physiotherapie	SLK
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufs- u. Studienberatung	AGAB
Schweiz. Coiffurefachlehrer-Vereinigung	SCFV/ASMEC
Schweizerische Direktorenkonferenz der Technikerschulen	SDKTS/CSDET
Schweizerische Direktoren-Konferenz gewerblich-industrieller Berufs- u. Fachschulen	SDK/CSD

Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsfor- schung	SGAB/ SRFP
Schweizerische Hochschulkonferenz	SHK
Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz	SHRK
Schweizerische Konferenz der Rektoren kaufmännischer Berufs- schulen	
Schweizerische Konferenz der Zentralstellenleiter für Berufsbera- tung	SKZB
Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung	SVEB/FSEA
Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht	SVABU
Schweizerischer Verband für Fernunterricht und multimediale Lernsysteme	
Société vaudoise des maîtres de l'enseignement professionnel	SVMEP
Stiftung Umweltbildung Schweiz	SUB/FEE
Syndicat des enseignants romands	SER
Treffpunkt Sekundarstufe 2 Trogen	TRI S2
Verband Berufsbildung Schweiz	BCH/FPS
Verband der Schweizerischen Volkshochschulen	VSV/AUPS
Verband Schweizerischer Privatschulen	VSP/FSEP
Verein der Lehrerinnen und Lehrer an der HKV Basel	VLL
Vereinigung Kaufmännische Führungsschulen	
Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe SRK	WEG

➤ **Frauenfragen**

Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	BSF/ASF
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen	
Evangelischer Frauenbund der Schweiz	EFS/FSFP
Fach Frauen Umwelt	
Hauswirtschaft Schweiz	
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten	
Schweizerischer Katholischer Frauenbund	SKF
Schweizerischer Landfrauenverband	
Schweizerischer Verband katholischer Bäuerinnen	SVKB
Verband Bernischer Landfrauenvereine	VBL

Übrige

Centre de Contact Suisses-Immigrés	CCSI
------------------------------------	------

Commission de recours DFE + questions de concurrence	
Commission fédérale pour la jeunesse	CFJ
Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	EKAS/CFST
Europäischer Verband für Aussenwirtschaft	EVA
Komitee gegen Jugendarbeitslosigkeit	
Pro Natura	
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	SAJV/CSAJ
Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste	VPOD/SSP
Stadt Winterthur	
Verband Schweizerischer Arbeitsämter	VSAA/AOST
Verein für die Lehrstellen-Initiative	LIPA